

Die Entwicklung des Urheberrechtes in der Informationsgesellschaft

Alexander Noé

Letzte Änderung: 5. September 2006

Version 1.00

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Das Vokabular der Musik- und Filmindustrie	4
2.1	Privatkopie	4
2.2	Piraterie, <i>Raubkopie</i> und <i>Mordkopie</i>	5
2.2.1	Der Begriff der <i>Raubkopie</i> und der Piraterie	5
2.2.2	Die <i>Mordkopie</i>	6
2.3	Schäden durch <i>Mordkopien</i>	7
2.4	<i>Schwarzkopie</i>	9
3	Technisches und Hintergründe	9
3.1	Kopierschutz und Un-CDs	10
3.1.1	Kopierschutz: Software vs Musik	10
3.1.2	Das Märchen der <i>kopiergeschützten Audio-CD</i> - Die Un-CD	12
3.2	Digital Rights/Restrictions Management	15
3.2.1	Das Sony-Rootkit	18
3.2.2	Interoperabilität	19
3.2.3	Open-Source - DRM	21
3.2.4	Festplattenschaden = Musik weg trotz Backup	24
3.3	Kulturflatrate	25
3.3.1	Verteilung der Einnahmen an Künstler	27
3.3.2	Die Kulturflatrate und der Bäcker	28
3.3.3	Pflicht oder Wahl zur Kulturflatrate	29
3.3.4	Wie soll das mit Software funktionieren?	30
3.3.5	„Also unrealistische Bezahlung für noch mehr Schund?“	31

3.4	Softwarepatente	31
3.5	Typische Aktionen der Musikindustrie	33
3.5.1	RIAA fordert Durchsuchungsrecht ohne begründeten Verdacht	33
3.5.2	Musikindustrie verteilt Downloadgutscheine im Parlament	34
3.5.3	RIAA: \$150,000 Schadenersatz pro Song	34
3.5.4	RIAA verklagt computerlose Familie	34
3.5.5	GVU unter Verdacht des Mordkopierens	35
3.5.6	RIAA zwingt Zeugen zum Meineid	35
3.5.7	Drohung mit Handelssanktionen gegen Schweden	35
3.5.8	Legaler Downloadmarkt wächst nur um 36%	36
3.5.9	RIAA verklagt Tote	37
3.5.10	RIAA verklagt Erben des Toten	37
4	So werden zahlende Kunden vergrault	37
4.1	Einige Zugangskontrollmechanismen	38
4.1.1	CactusDataShield 200	38
4.1.2	CSS	39
4.1.3	Region-Codes	40
4.2	Andere Ärgernisse auf DVDs	40
4.2.1	Nicht überspringbare Trailer	41
4.2.2	Zwangsuntertitel	41
5	Deutschland seit 2003	42
5.1	Wirksame Kopierschutzmaßnahmen	42
5.2	Peer-to-Peer	44
5.3	Korrekturvorschläge	47

5.3.1	Urheberrechtsabgabe auf 5% senken	48
5.3.2	Die Bagatellklausel	49
5.3.3	Beweispflicht für Abgaben	49
6	Frankreich 2005/2006	50
6.1	Die Lage im Dezember 2005	51
6.2	Das Kommen und Gehen des Artikels 1	54
6.3	Les Amendements Vivendi	57
6.3.1	Das <i>strafrechtliche Amendement Vivendi</i>	58
6.3.2	Das <i>zivile Amendement Vivendi</i>	60
6.4	Die Interoperabilitätsklausel	61
6.5	<i>La Riposte Graduée</i> - Das abgestufte Erwidern des Feuers . .	64
7	Quellen, Kontakt	66

1 Vorwort

Ursprünglich lag der Sinn und Zweck des Urheberrechtes darin, Urheber von Werken wie Literatur, Musik oder auch Software davor zu schützen, daß jeder beliebige damit machen kann, was er will, ohne einen Beitrag zur Schaffung des Werkes geleistet zu haben.

Seit einigen Jahren, seit immer mehr Menschen Zugang zum Internet haben, und seit dem jeder die Möglichkeit hat, vor allem Musik und Filme ohne Qualitätsverlust über beliebige Entfernungen hinweg beliebig schnell zu reproduzieren, nimmt dieser Schutz jedoch Formen an, die weder den Verbrauchern noch den Urhebern nützen.

Um diese Situation erklären zu können, kommt man nicht drum herum, sich etwas mit den (auch technischen) Grundlagen zu beschäftigen. Nach der Darstellung des von der Musik- und Filmindustrie verwendeten äußerst gewalttätigen Vokabulars in Kapitel 2 folgt daher eine ausführliche Erläuterung der technischen Grundlagen, die einen nicht ganz unerheblichen Teil dieses Dokumentes darstellen. Das Ziel des Kapitels 3 besteht darin, dem Leser, der keine nennenswerten Vorkenntnisse zum Thema *Kopierschutz* o.ä. hat, diese zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt dabei darauf, sowohl Lesbarkeit als auch Korrektheit zu kombinieren. Dann folgt eine Erklärung zur Lage in Deutschland seit 2003 in Kapitel 5 und zu den Vorgängen in Frankreich 2005 und 2006 in Kapitel 6. Diese beiden Kapitel sollen zeigen, wie unglaublich unsinnig Formulierungen sein können, die man in Gesetzen findet, und wie die Musik- und Filmindustrie jedwede Bemühung seitens der Politik, vernünftige Lösungen zu finden, sabotiert.

Das Dokument ist in der deutschen Rechtschreibung, die bis 1996 gültig war, geschrieben und bleibt in dieser Rechtschreibung. Ich verwende weder die reformierte Rechtschreibung von 1996-2006 noch die von 2006 (bis etwa 2016?). Hinweise auf orthographische Fehler sind willkommen, solange es sich um Fehler nach der Rechtschreibung bis 1996 handelt.

Natürlich danke ich allen, die inhaltliche Verbesserungsvorschläge für dieses Dokument gemacht haben und die Fehler nicht nur gefunden, sondern auch gemeldet haben.

2 Das Vokabular der Musik- und Filmindustrie

Dieses Kapitel erläutert das Vokabular, welches im Zusammenhang mit dem Kopieren im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, und insbesondere das gewalttätige Vokabular, welches die Musik- und Filmindustrie verwendet, um das Herstellen unrechtmäßiger Kopien in den Köpfen der Bürger mit Gewalt oder Gewaltandrohung gegen Menschen zu verknüpfen.

2.1 Privatkopie

Unter einer Privatkopie versteht man eine Kopie, die zum privaten, nicht gewinnorientierten Gebrauch angefertigt wird¹. In Deutschland ist auch die Verwendung im engen Freundeskreis mit eingeschlossen. Für den Begriff der Privatkopie ist die Art und Weise, wie die Herstellung erfolgt, nicht weiter relevant. Auch ein Download in einer Tauschbörse (nicht Upload!) stellt eine Privatkopie dar, wenn dieses zum privaten Gebrauch erfolgt.

Unabhängig davon, ob eine bestimmte Form der Privatkopie zulässig ist oder nicht, ist und bleibt eine Kopie zum privaten Gebrauch eine Privatkopie. Eine Privatkopie kann also rechtmäßig sein oder auch nicht. Eine pauschale Aussage der Art „die Privatkopie bleibt erlaubt“, wie man sie manchmal von diversen Seiten, vor allem Brigitte Zypries, hört, ist einfach falsch.

¹Wird eine Kopie auf eBay als Privatauktion verkauft, so handelt es sich sicher nicht mehr um eine Privatkopie, der Name „Privatauktion“ allein reicht nicht aus

Ein sehr typisches Beispiel für eine Privatkopie ist das Zusammenstellen einer Best-Of-CD aus einer Reihe von Audio-CDs, oder das Umwandeln mehrerer Audio-CDs in MP3-Format für ein MP3-fähiges Autoradio, um die Menge an CDs, die man im Auto herumliegen hat, auf ein fünftel oder ein zehntel zu reduzieren, oder aber auch zum Abspielen auf dem Handy.

Wenn zum Beispiel die IFPI² fordert, die Privatkopie ganz abzuschaffen[1], dann ist es genau das, was die IFPI verboten haben möchte.

2.2 Piraterie, Raubkopie und Mordkopie

Die Wahl von gewalttätigen Begriffen wie *Piraterie* und *Raubkopie*, um das unrechtmäßige Verbreiten geschützter Werke oder unrechtmäßige (Privat- oder auch nicht privat-)Kopieren solcher Werke zu beschreiben, ist nicht ganz unumstritten, eben da bei einem solchen Vorgang ja weder Gewalt noch Androhung von Gewalt im Spiel ist.

2.2.1 Der Begriff der Raubkopie und der Piraterie

Bei einem Raub handelt es sich nach §249 StGB um folgendes[2]:

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

²Die *International Federation of the Phonographic Industry* ist der Weltverband der Phonindustrie, siehe auch z.B. <http://de.wikipedia.org/wiki/IFPI>

(2) *In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.*

Angesichts dieser Definition für einen Raub ist völlig unklar, warum eine solche Kopie als *Raubkopie* bezeichnet wird. Das gleiche gilt für die Herstellung solcher Kopien, egal in welcher Stückzahl. Des Weiteren ist bei der unzulässigen Herstellung von Kopien weder eine Gewaltandrohung noch die Verwendung eines Schiffes üblich, folglich ist auch der Begriff der *Piraterie* sehr irreführend.

Die einzige sinnvolle Interpretation des Begriffes *Raubkopie* ist diejenige, nach der es sich dabei einfach um eine Kopie eines Raubes ist. Ein Raubkopierer wäre dann eine spezielle Art Nachahmungstäter, nämlich einer, der einen Raub, der von einem Dritten begangen wurde, nachahmt, also kopiert. Da Räuber jedoch keinen Schutz durch das Urheberrecht auf ihre Straftaten genießen, ist eine Raubkopie zumindest nicht nach dem Urheberrecht verboten[3].

2.2.2 Die Mordkopie

Der Begriff der *Mordkopie* wurde angesichts der Unsinnigkeit des Begriffes *Raubkopie* geprägt, einfach um diese Unsinnigkeit auf eine offensichtliche Weise darzustellen. Ebenso bringt der Begriff der *Mordkopie* die Relation des Strafmaßes besser zum Ausdruck, das im allgemeinen für das rechtswidrige Herunterladen eines Liedes gefordert wird, denn dieses soll, ginge es nach der Musikindustrie, deutlich härter bestraft werden als der Diebstahl einer ganzen CD direkt im Laden. Da die Musikindustrie andererseits fordert, das rechtswidrige Herunterladen eines Liedes genauso zu bestrafen wie einen Ladendiebstahl (Diebstahl, nicht Raub!), treffen wir bereits an dieser Stelle auf eine erhebliche Inkonsistenz in den Aussagen dieser Industrie.

Der Begriff der *Mordkopie* wird bisher nicht von der Musik- oder Filmindustrie verwendet, wird allerdings in diesem Dokument konsequent eingesetzt, um meinen Widerstand gegen und meine Ablehnung des Begriffes *Raubkopie* unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen.

2.3 Schäden durch *Mordkopien*

Den scharfsinnigen Analysen der Musik- und Filmindustrie bezüglich der durch *Mordkopien* entstehenden finanziellen Schäden entkommt man kaum, denn diese werden jedesmal erneut veröffentlicht, wenn in irgendeinem Land eine Reform des Urheberrechtes ansteht.

Die Rechnung dieser Industrie ist unglaublich einfach. Mit einer Milliarde per Peer-to-Peer rechtswidrig getauschten Dateien entstehe ein Schaden von 1 Milliarde Dollar, da eine Lied im legalen Onlineverkauf etwa einen Dollar koste, so die Rechnung.

Mit dieser Art der Rechnung verliert diese Industrie ihr letztes bißchen Glaubwürdigkeit unter den Internetnutzern. Ein nicht ganz unwesentlicher Teil der rechtswidrig getauschten Dateien wird von einer sehr kleinen Anzahl Nutzern getauscht, man könnte diese als Power-Sauger bezeichnen. Diese Power-Sauger haben Musiksammlungen im zweistelligen Gigabyte-Bereich, einzelne sogar im dreistelligen. Rechnet man mit 5 MB pro Lied im MP3-Format, so würde also jemand mit einer 50 GB-MP3-Sammlung etwa 10,000 Songs auf seiner Festplatte haben.

Die Musikindustrie setzt dafür nun entgangene Einnahmen von \$10,000 an. Unklar ist hier allerdings, ob die Musikindustrie wirklich daran glaubt, oder ob sie weiß, daß diese Zahlen reiner Unsinn sind, und ob sie weiß, daß nur sehr wenige der Power-Sauger überhaupt die finanziellen Mittel zur Verfügung gehabt hätten, um die gleiche Musiksammlung legal zu erwerben. Unabhängig davon, daß die Interpreten oder Rechteinhaber für

diese Musik natürlich nicht bezahlt wurden, hier von *entgangenen Einnahmen* in dieser Höhe zu sprechen überschreitet schon die Grenze des guten Geschmacks und stellt eine Verspottung jedes Lesers oder Zuhörers dar, der solche Zahlen in den Medien liest oder hört, denn Einnahmen in dieser Höhe sind der Musikindustrie einfach nicht entgangen. Entgangen sind der Musikindustrie nur Einnahmen in der Höhe, für welche der Power-Sauger bezahlt hätte, wenn er nicht die Möglichkeit gehabt hätte, selbige kostenlos zu beziehen, aber für die er nicht bezahlt hat, weil es auch kostenlos ging.

Untersuchungen haben übrigens gezeigt, daß diese Power-Sauger dennoch auch die größten Käufer von CDs sind. Der Wunsch der Musikindustrie, gerade denen den Hahn abzdrehen hätte also, sollte das jemals gelingen, neben einer Abnahme des rechtswidrigen Tauschens auch einen Rückgang des rechtmäßigen Konsums zur Folge. In wieweit dies im Interesse der Interpreten ist wollte die Musikindustrie nicht erklären, allerdings erklärte Avril Lavigne zusammen mit 40 ihrer kanadischen Kollegen[4] bereits in einer Stellungnahme[5], daß sie auch nicht weiß, in wieweit das im Interesse der Interpreten sein soll.

Es gibt Gemüseläden, in denen man bereits draußen Ware einpacken kann, die man dann mit rein zur Kasse nimmt. Einen Diebstahl würde dort kaum einer bemerken. Dennoch funktioniert diese Praxis einigermaßen (das ließe sich wirklich sehr leicht ändern, wenn es nicht so wäre!), weil es unter der Kundschaft ein gewisses Unrechtsbewußtsein gibt. Beim *Mordkopieren* eines Liedes dagegen gibt es keins. Nach der Lektüre dieses Abschnitts ist den Lesern bestimmt auch klar, warum, schließlich anbietet die Musik- und Filmindustrie *aktiv* daran, jedwede Glaubwürdigkeit bei den Internetnutzern zu verlieren.

2.4 *Schwarz*kopie

Der Begriff der *Schwarz*kopie wird im allgemeinen nicht von der Musik- und Filmindustrie verwendet. Das ist erstaunlich, denn das Wort *Schwarz*dient schon in anderen Zusammenhängen dazu, rechtswidrige Aktivitäten zu beschreiben, die nichts mit Gewalt zu tun haben. So entstehen zum Beispiel bei Schwarzarbeit zwar dem Staat finanzielle Einbußen, jedoch vermeidet der Begriff auch da, einen irreführenden Zusammenhang zwischen dem Vergehen und Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zu suggerieren.

Unter den Begriffen *Piraterie*, *Raubkopie*, *Mordkopie* und *Schwarz*kopie ist also genaugenommen derjenige, der am seltensten verwendet wird, nämlich *Schwarz*kopie, der am besten passendste. Dennoch wird im weiteren nur *Mordkopie* verwendet, da dies im Kontext der Gesamtlage angemessener ist.

3 Technisches und Hintergründe

Wie bereits in der Einleitung angekündigt, folgt nun die Einführung in einige technische Grundlagen, deren Verständnis für den restlichen Teil dieses Dokumentes sehr hilfreich ist.

Abschnitt 3.1 erläutert zunächst, warum grundsätzlich zwischen Software und Musik unterschieden werden muß, wenn es um technische Schutzmaßnahmen geht. Ebenso wird erklärt, worum es sich eigentlich handelt, wenn man von Un-CDs spricht, und warum Un-CDs gerade keine Audio-CDs sind, auch wenn sie auf den ersten Blick welche zu sein scheinen. Das Thema DRM wird in Abschnitt 3.2 behandelt, danach folgt die in Abschnitt 3.3 behandelte Kulturflatrate als Gegenvorschlag zu DRMs. Ganz kurz geht der Abschnitt 3.4 auch auf Softwarepatente ein, schließlich zeigt Abschnitt

3.5, wie die RIAA gegen ihre zahlenden Kunden vorgeht und wie die GVU³ wegen des Verdachts auf Urheberrechtsverletzungen im großen Stile durchsucht wurde.

3.1 Kopierschutz und Un-CDs

Möchte man das Erstellen funktionsfähiger Kopien von Software-CDs oder Musik-CDs unterbinden, so muß man zwischen Software und Musik unterscheiden. Die wichtigsten Punkte sind Thema dieses Abschnittes.

3.1.1 Kopierschutz: Software vs Musik

Ein *Kopierschutz* ist im allgemeinen eigentlich eine *Kopiersperre*. In Anlehnung an die Interpretation der *Raubkopie* als Kopie eines Raubes wäre natürlich auch die Interpretation möglich, daß ein *Kopierschutz* die Möglichkeit, kopieren zu können, schützt. Da *Kopiersperrmechanismus* allerdings wirklich eigenartig klingt, bleibe ich bei der Bezeichnung *Kopierschutz*, in dem Wissen, daß der Leser dies richtig interpretiert.

Der *Kopierschutz* einiger Spiele oder anderer Software-CDs funktioniert ganz gut: Zwar kann man die Datenträger kopieren, die Kopie wird dann jedoch als solche erkannt, und die Software funktioniert nicht oder nicht richtig. Je nach Intelligenz des Entwicklers des *Kopierschutzes*, der Breite des Einsatzes und dem Interesse dauert es dann Tage bis Monate, ehe eine Gegenmaßnahme zur Verfügung steht.

Bei älteren *Kopierschutzvorrichtungen* bestand der *Kopierschutz* meistens darin, daß Daten auf die CD gepreßt wurden, die bei einem normalen *Kopiervorgang* nicht mitkopiert werden, die aber dennoch auslesbar sind und

³Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen

dann auf der Kopie als fehlend erkannt werden. Spezielle Kopiersoftware wurde dann entsprechend angepaßt, so daß Kopien doch wieder möglich wurden. Voraussetzung dazu war allerdings, daß der verwendete Brenner technisch in der Lage war, die entsprechenden Daten zu reproduzieren. Dies war der erste Angriffspunkt gegen Kopierschutzmaßnahmen auf Software-CDs, der ausgenutzt wurde.

Bei Software kann also alles als Kopierschutz eingesetzt werden, was zwar durch Lesen ermittelt werden kann, was jedoch nicht ohne weiteres mit einem handelsüblichen CD/DVD-Brenner reproduziert werden kann.

Der zweite mögliche Angriffspunkt für Kopierschutzmechanismen auf Software-CDs besteht darin, die Abfrage, ob eine originale CD eingelegt ist, aus der Anwendung zu entfernen. Hierzu bedarf es sehr ausgeprägten Kenntnissen, da jedoch ein einzelner „Freiwilliger“ ausreicht, um das Ziel zu erreichen, stellen die erforderlichen Kenntnisse dazu erst dann eine Hürde dar, wenn diese Manipulation des Programmes hinreichend schwierig zu realisieren ist.

Die dritte Möglichkeit besteht darin, gar keine „echte“ Kopie herzustellen, sondern nur eine Kopie der Dateien und der zusätzlichen, schlecht oder nicht auf eine CD brennbaren Informationen⁴, zu speichern, und dann mittels eines „virtuellen CD-ROMs“ ein Original vorzutäuschen. Ein solches virtuelles CD-ROM wird von einem Treiber zur Verfügung gestellt. Für das Betriebssystem ist das völlig transparent: Ob zum Beispiel eine Anweisung, bestimmte Daten von einem bestimmten Gerät zu lesen, von einem echten oder einem virtuellen CD-ROM beantwortet und ausgeführt wird, ist egal.

⁴Beispielsweise arbeitet SecuROM ab v4.8 mit Zonen enger oder weiter gepreßten Daten, so daß sich beim Lesen ein Unterschied in der Lesegeschwindigkeit ergibt. Eine echte Kopie, die auch enger oder weiter geschriebene Zonen enthält, kann nur mit einem einzigen handelsüblichen CD-Brenner reproduziert werden, und selbst in diesem war es nur ein Versehen, daß die Funktion dazu in der Firmware nicht künstlich beschränkt wurde.

Die aktuelle Lage ist die, daß die Hersteller von Spiele-Kopierschutzvorrichtungen versuchen zu erkennen, ob die als original erscheinende CD-ROM in einem echten oder einem virtuellen CD-ROM liegt, und daß die Hersteller der Software, die virtuelle CD-ROMs zur Verfügung stellt, ständig neue Gegenmaßnahmen entwickeln, um diese Erkennung zu untergraben.

Völlig anders sieht die Lage dagegen bei Audio-CDs aus: Während eine Software immer eine aktive Komponente enthält, die eine Original-CD verlangen und die Arbeit verweigern kann, ist es nicht möglich, auf einer Audio-CD eine solche aktive Komponente anzubringen. Kann man eine Audio-CD auf dem PC lesen, so ist es unmöglich zu verhindern, daß man die Audiodaten einliest, abspeichert und eine Kopie anfertigt.

Die einzige Möglichkeit, das Kopieren zu verhindern, besteht also darin, das Abspielen zu verhindern. Damit war die Idee der Abspielsperre und der *Un-CD* geboren.

3.1.2 Das Märchen der *kopiergeschützten Audio-CD* - Die *Un-CD*

Einfach ausgedrückt gibt es keine *kopiergeschützten Audio-CDs*. Zunächst einmal gibt es einen Standard, nämlich ECMA-130, der beschreibt, was eine CD eigentlich ist. Dieser umfaßt etwa 60 Seiten, und es reicht bei weitem nicht aus, einen Durchmesser von 12 cm zu haben und 1.2mm dick zu sein, damit sich ein Datenträger als CD bezeichnen darf. Damit eine CD sich Audio-CD nennen darf, müssen weitere Kriterien erfüllt sein, die im sogenannten Redbook spezifiziert sind.

Der Grund für eine genaue Festlegung, was eine Audio-CD ist und was nicht, ist folgender: Durch eine genaue Festlegung dieser Art und wenig Spielraum in der Auslegung dieser Festlegung kann erreicht werden, daß jedes Gerät, welches Audio-CDs abspielen können soll, das auch wirklich kann, und nicht früher oder später Audio-CDs auftauchen, die auf dem

einen oder anderen Gerät nicht lesbar sind. Für den Verbraucher ist es so völlig unerheblich, von welchem Hersteller sein CD-Player stammt und welches Label eine Audio-CD herausgebracht hat, es funktioniert einfach. Diesen Zustand, daß es einfach funktioniert, bezeichnet man als eine gute Interoperabilität.

Die Maßnahmen, durch die neuere Tonträger gegen Kopieren oder Abspielen auf bestimmten Geräten (wie PC-Laufwerken) geschützt sind, verletzen allesamt die Vorgaben des Redbook, die meisten verletzen definitiv die Vorgaben der ECMA-130-Spezifikation. Bei den meisten sogenannten „kopiergeschützten Audio-CDs“ handelt es sich also nicht nur nicht um Audio-CDs, sondern nicht einmal um CDs. Aus diesem Grund werden solche Datenträger als *Un-CD* bezeichnet. Dies ist keine offizielle Bezeichnung in dem Sinne, daß die *Un-CD* als solche spezifiziert wäre, sondern einfach nur eine Bezeichnung, die in Ermangelung eines besseren Vorschlages verwendet wird, um das korrekter zu bezeichnen, was volkstümlich eine *kopiergeschützte Audio-CD* ist.

Wer sich einen solchen Tonträger genauer ansieht, wird feststellen, daß tatsächlich keinerlei Logos auf dem Medium zu finden sind, insbesondere kein Logo, welches den (falschen) Eindruck erwecken könnte, es handele sich um eine Audio-CD. Durch das Fehlen des Audio-CD-Logos auf dem Datenträger soll der zahlende Kunde gewarnt werden, daß es sich eben gerade nicht um eine Audio-CD handelt, sondern um eine Un-CD, und daß bei keinem Audio-CD-Abspielgerät garantiert ist, daß es dieses Medium lesen kann. Die Interoperabilität ist also schlechter.

Würde ein solches Medium als Audio-CD bezeichnet und das Audio-CD-Logo tragen (wie z.B. die CDs „Kuschel Rock 15“), so würde es sich nicht nur um ein fehlerhaftes Produkt handeln, da es Eigenschaften vortäuscht, die es nicht hat (nämlich die Abspielbarkeit auf jeden Lesegerät, welches Audio-CDs lesen kann), sondern der Herausgeber der CD würde sich auch mit Philips anlegen, denn Philips hat die CD erfunden und festgelegt, was

eine CD ist und was nicht. Kuschel Rock 15 war eine der ersten geschützten Audiodatenträger und erschien noch bevor Philips verboten hatte, Un-CDs mit dem Audio-CD-Logo zu kennzeichnen.

Die Debatte darum, worum es sich eigentlich handelt, wenn man volkstümlich und fälschlicherweise von *kopiergeschützten Audio-CDs* spricht, ist allerdings für die rechtliche Lage nicht relevant, da das Urheberrecht nicht von CDs, Audio-CDs, DVDs etc spricht. Es geht bei dieser Debatte ausschließlich darum festzustellen, was unter einer ausreichenden Information für potenzielle zahlende Kunden zu verstehen ist, und ob ein Kunde, der eine Un-CD erworben hat, arglistig getäuscht worden ist, oder ob er hinreichend darüber aufgeklärt worden ist, daß eine Un-CD vielleicht, vielleicht auch nicht, auf dem Audio-CD-Spieler seiner Wahl lesbar ist.

Übrigens sind immer mehr PC-Laufwerke in der Lage, immer mehr verschiedene Un-CDs zu lesen, und damit natürlich auch zu kopieren. Somit wird also das Abspielen auf einigen Autoradios, DVD-Playern oder MP3-fähigen CD-Playern verhindert, nicht mehr jedoch das Kopieren.

Kopiert man eine Un-CD auf eine CD-R, um diese CD-R dann auf jedem CD-Player benutzen zu können, spricht man auch von einer „Reparaturkopie“, da es sich um eine Kopie eines fehlerhaften Produktes handelt, bei der die Fehlerhaftigkeit jedoch nicht mitkopiert wird. Wer eine Reparaturkopie zum ausschließlich privaten Gebrauch anfertigt, um ein legal erworbenes Produkt schließlich auch benutzen zu können, kann zwar nicht strafrechtlich verfolgt werden, sehr wohl aber zivilrechtlich⁵. Dies zeigt, wie wichtig es ist, genau darauf zu achten, was man kauft, wenn man vorhat, zum

⁵In den USA verlangt die RIAA im allgemeinen \$2,000 bis \$4,000 für die Einstellung eines Verfahrens gegen angebliche Filesharer, das sie wahrscheinlich verliert, in der Hoffnung, das Opfer fällt darauf herein und riskiert nicht die deutlich höheren Kosten, wenn die RIAA doch gewinnt, mehr dazu in Abschnitt 3.5. Die Verfolgungen von Reparaturkopieanfertigern ist bisher nicht einmal in den USA üblich. Niemand kann jedoch vorhersagen, ob oder wann sich das ändern wird.

Beispiel einen Tonträger auch im Autoradio zu benutzen.

Im Zuge dieser Entwicklung spricht man auch nicht mehr von „Kopierschutz“, sondern von „Abspielsperre“. Dieser Begriff ist nur anwendbar, wenn die primäre Funktion darin liegt, das Abspielen eines Originals zu unterbinden und ist damit nicht anwendbar, wenn bei einem kopiergeschützten Spiel die Original-CD als Fälschung mißidentifiziert wird. Natürlich muß jeder einzelne Fall dem Hersteller gemeldet werden, damit der Interesse daran bekommt, das Problem zu beheben, dennoch handelt es sich im Falle von Spielen um einen unerwünschten Seiteneffekt, wenn etwas derartige auftritt, und keinesfalls um den Sinn der Vorrichtung. Die Gefahr besteht „höchstens“ darin, daß der Hersteller diesen unerwünschten Seiteneffekt in Kauf nimmt, wenn es nicht genug Beschwerden gibt, weswegen eine hinreichend große Anzahl eingehender Beschwerden wichtig ist.

3.2 Digital Rights/Restrictions Management

Online-Musikshops setzen oft *DRM* ein, um zu erreichen, daß dort erworbene Dateien nur so benutzt werden können, die die Rechteinhaber dies erlauben. Je nach Betrachter handelt es sich dabei um *Digital Rights Management* (Digitale Rechteverwaltung) oder *Digital Restrictions Management*⁶ (Digitale Beschränkungsverwaltung). Andere Bedeutungen, wie *Digital Rights Minimization* (Minimierung digitaler Rechte) konnten sich bisher nicht durchsetzen. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden nur *Digital Rights Management* und *Digital Restrictions Management* verwendet.

Die möglichen sinnvollen Verwendungen sollten klar sein: Ein Videoverleih, bei dem keine Portokosten und kein Postweg anfallen, könnte bequemer

⁶Der Begriff des *Digital Restrictions Management* wurde zuerst von Richard Stallman im Text der GPLv3 verwendet und findet nun mehr und mehr Verbreitung

und kostengünstiger realisiert werden als der herkömmliche Verleih, auch könnte man auf Bonusmaterial verzichten oder nicht, oder könnte in einem fortgeschritteneren System die Tonqualität oder die vorhandenen Sprachen auswählen, die man haben möchte. Eine digitale Rechteverwaltung würde dann das Einhalten des Ablaufdatums sicherstellen, genauso wie man eine geliehene DVD zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzugeben hat (oder gegen eine gewissen Gebühr verlängern kann, oder auch kaufen kann). Für eine abgespeckte DVD sollte der Preis also unter dem liegen, was eine herkömmlich arbeitende Videothek verlangt.

Statt jedoch diese Möglichkeiten sinnvoll auszuschöpfen und entsprechende Angebote zu realisieren, werden Systeme aufgesetzt, wie zum Beispiel bei Virgin ein Filmverleih, bei dem 48 Stunden bis zu 5€ kosten, und die unter solchen Bedingungen natürlich wenig Anklang finden, vor allem, wenn man dies mit Angeboten wie 3,50€ pro Woche für herkömmliche den Postweg nutzende Verleihshops vergleicht, und dann noch bedenkt, daß bei Virgin die Wiedergabe auf das System beschränkt ist, von dem aus der Verleih gebucht wurde.

Die Schuld daran, daß ein überteuertes Angebot mit kundenfeindlichen Nutzungsbeschränkungen nur mit einem sehr mäßigen Erfolg aufwarten kann, sucht man dann bei den *Mordkopierern*.

Da die Möglichkeiten des sinnvollen Gebrauchs hinreichend offensichtlich sind, stellt der ganze Abschnitt 3.2 nur die Gefahren dar, die DRM mit sich bringt, ebenso wie Möglichkeiten des Mißbrauches, die bereits auftaucht sind. Danach werden allgemeinere Punkte behandelt, die im Zusammenhang mit DRM von Bedeutung sind.

Die Aussage, DRM wäre nötig, um die Rechte der Interpreten zu sichern, ist natürlich auch nicht haltbar. Erstens genügt es, wenn ein einzelner die Schutzmaßnahme umgeht und die Datei in einem P2P-System zum Upload freigibt. Unabhängig davon, daß das rechtswidrig ist, ist es eine einfach ein-

zusehende Tatsache, daß in den Moment, in dem eine einzige entschützte Version verfügbar ist, diese über Tauschbörsen verbreitet werden kann. Es ist also einfach nicht wahr zu behaupten, DRM verhindere die rechtswidrige Verbreitung. Internetnutzer halten sich an gesetzliche Bestimmungen oder auch nicht, ein DRM steht dabei nicht wirklich im Wege. Zweitens gibt es bereits erfolgreiche Angebote, die ohne DRM arbeiten, wie *Bleep*⁷ und *Independent Music Shop*⁸. Drittens widersprechen auch Interpreten, wie die bereits erwähnte Canadian Music Creators Coalition, in deren Namen das ja alles geschehen soll, dieser Darstellung.

Der Gipfel sind dann Aussagen von bereits konvertierten Verbrauchern, die sagen, die Musikindustrie würde ihre Inhalte nicht ohne DRM herausrücken. Ersten tun *Bleep* und *Independent Music Shop* dies bereits, zweitens soll die Musik- und Filmindustrie die Dinge, die sie nicht herausrücken will, einfach behalten. In den meisten Branchen erübrigt sich eine derartig hirn-rissige Aussage von selbst, denn in den meisten Branchen ist der Kunde der König und diktiert die Bedingungen, zu denen etwas verkauft wird oder nicht, indem er zur Konkurrenz geht, die sich durch bessere Angebote, besseren Kundenservice oder ähnlichem, was dem Kunden gerade besonders am Herzen liegt, auszeichnet.

Drittens haben gerade Interpreten heutzutage, mehr als je zuvor, die Möglichkeit, ihre Werke ohne ein Plattenlaben zu vertreiben, eben nicht in CD-Form, sondern ausschließlich in Downloadform. Jane Siberry bot einmal eigene Titel zum Download an, stellte es dem „Kunden“ jedoch frei, zu bezahlen, später zu bezahlen, oder den Download als Geschenk entgegenzunehmen⁹. Selbst der zu zahlende Betrag wurde nicht festgelegt. Von denen, die bezahlten, wurde im Schnitt \$1,14 pro Titel bezahlt, und 37% bezahlten sofort. Selbst wenn keiner der anderen später bezahlte, wären damit

⁷<http://www.bleep.com>

⁸<http://www.indemusicshop.com>

⁹eine sehr schöne Formulierung für „nicht zu bezahlen“

schon \$0.38 pro Titel erzielt worden, also etwa 6,7 mal so viel¹⁰ wie ein Interpret verdient, der seine Werke mittels eines Plattenlabels vertreibt[7]

3.2.1 Das Sony-Rootkit

Dieses DRM wurde von Mark Russinovich entdeckt[8]. Er machte seine Entdeckung am 31. Oktober 2005 bekannt. Zu diesem Zeitpunkt war das Rootkit bereits einige Monate lang in den USA im Umlauf.

Es installiert einen Treiber, der alle Dateien versteckt, deren Namen mit `$sys` beginnt, so daß jeder Virus, dessen Autor diese Eigenschaft des DRMs kennt, auf mit den Treibern infizierten Systemen seinen eigenen Virus sehr leicht, aber sehr wirksam verstecken kann.

Des weiteren vermindert es die Qualität von Audio-CDs beim Einlesen, indem es Störgeräusche einfügt, und zwar bei *allen* Audio-CDs. Es behindert damit auch das Kopieren von CDs, deren Rechteinhaber wollen, daß man Privatkopien anfertigen kann, und die dies zum Ausdruck gebracht haben, indem sie auf eine technische Schutzmaßnahme verzichtet haben. Daß solche Maßnahmen zum Schutz vor allem von Interpreten notwendig sind ist eine Lüge der Rechteinhaber, wie die bereits mehrfach erwähnte Canadian Music Creators Coalition betont.

Da sich der Treiber auch im abgesicherten Modus startet, ist es, falls er selbst der Grund für ein schwerwiegendes Problem ist, völlig unmöglich, das betroffene System ohne eine Neuinstallation des Betriebssystems zu reparieren. Die Spyware-Funktionen erscheinen neben diesen Eigenschaften des DRMs schon beinahe nebensächlich.

Sony behauptete später, von all dem nichts gewußt zu haben, und in der Tat hatte Sony das Rootkit auch nur eingekauft und nicht selbst entwickelt.

¹⁰dabei sei 1€ etwa \$1,25

Allerdings erfuhr Ratiatum Ende November 2005, daß Sony bereits am 17. Oktober, also 2 Wochen bevor Mark Russinovich seine Entdeckung öffentlich bekannt gab, über die Funktionsweise des Rootkits informiert worden war[9] und daß Sonys Beteuerungen, von nichts gewußt zu haben, eine glatte Lüge waren.

Das DRM-System verhindert also die Problemsuche, stört das Einlesen von Audio-CDs und installiert ein Versteck für Viren, Trojaner und Spyware. Man muß demzufolge von *Digital Restrictions Management* und *Digital Rights Minimization* sprechen.

3.2.2 Interoperabilität

Unter *Interoperabilität* versteht man das problemlose Zusammenspiel zweier Komponenten, wie zum Beispiel einer Audio-CD (im Gegensatz zur Un-CD, siehe Abschnitt 3.1.2) und eines Audio-CD-Players: Es ist belanglos, wer die Audio-CD gepreßt hat und wer den Audio-CD-Player gebaut hat, man kann eine Audio-CD auf jedem Audio-CD-Player abspielen. Gelingt es nicht, ist eine der beiden Komponenten als defekt zu betrachten.

Ganz anders sieht es momentan bei Musik oder Filmen aus, die mittels DRM geschützt sind. Diese lassen sich nur mit vom Hersteller zur Verfügung gestellten Soft- oder Hardware abspielen und funktionieren selbstverständlich nicht auf Audio-CD-Playern oder DVD-Playern, es sei denn, der Hersteller der entsprechenden Software bietet eine Funktion, um eine solche Umwandlung vornehmen zu können. So ist also die Herausbildung einer Monopolstellung möglich.

Da weder Audio-CDs noch Video-DVDs mit einem wirksamen¹¹ Kopierschutz ausgestattet werden können, fällt mit einem solchen Zugeständnis

¹¹hier sowohl in der wirklichen Bedeutung des Wortes als auch, wenn es sich um echte Audio-CDs und Video-DVDs handelt, im Sinne des §95a

seitens des Herstellers der Software aber auch das DRM.

Ein Online-Musikshop, welcher also die Möglichkeit bietet, eine *richtige Audio-CD* aus DRM-Musik zu brennen, bietet damit die Möglichkeit an, das DRM zu entfernen, egal ob in den allgemeinen Nutzungsbedingungen drin steht, daß man das DRM nicht entfernen darf. Da dies eine völlig legale Privatkopie ist (die wirksame technische Schutzmaßnahme wurde mit Zustimmung des Rechteinhabers umgangen, so daß §95a UrhG nicht greift), kann diese Privatkopie ohne jeden Zweifel als Vorlage einer weiteren Privatkopie dienen. Grundsätzlich gibt es keine generelle Beschränkung bei der Anzahl der Privatkopien, die man anfertigen darf¹².

Ermöglicht der Anbieter der Musik also selbst, das DRM zu entfernen, so kann er das DRM auch gleich sein lassen, es sei denn, er will sich die Möglichkeit offenhalten, diese Funktion zu deaktivieren, oder der Shop wird von seinem „Großhändler“, also z.B. den Plattenlabels, zu solch haarsträubenden Unfug gezwungen und will den Verkauf aber auch nicht einstellen.

In Frankreich gab es im März 2006 Anstrengungen, dieser Situation Abhilfe zu verschaffen (siehe Abschnitt 6.4 über die Interoperabilitätsklausel), allerdings mit sehr wenig Erfolg, da sich die Regierung mit der Unterbindung solcher Monopolstellungen nicht anfreunden konnte.

Wer also Wert auf Interoperabilität legt, sollte darauf achten, im Falle von Musik nur Audio-CDs zu erwerben und von Un-CDs oder gar mittels DRM geschützter Musik Abstand zu halten.

¹²Es gibt ein Urteil, nach welchem „es schwierig werden dürfte zu erklären, wozu man mehr als 7 Privatkopien benötigt“, es gibt jeder weder ein Urteil welches sagt, daß mehr als 7 Privatkopien nicht rechtmäßig sein können, noch gibt es eins, welches klarstellt, daß 7 Privatkopien grundsätzlich zulässig sind

3.2.3 Open-Source - DRM

Ist ein Programm "Open-Source", so ist der Quellcode frei verfügbar und vor allem auch veränderbar. Jeder, der einen Fehler findet und über die nötigen Kenntnisse verfügt, kann einen Fehler beheben, jeder, der neue Funktionen einbauen will oder Beschränkungen entfernen will, kann dies auch tun.

Für einige Verschlüsselungsverfahren existieren solche Implementationen. Jeder, der sich dafür interessiert, kann sich also anschauen, wie eine solche Verschlüsselung funktioniert und durchgeführt wird. Ebenso existieren zu diesen Verschlüsselungsverfahren entsprechende Dokumentationen, die, das mathematische Hintergrundwissen vorausgesetzt, für jeden zugänglich und verständlich sind.

Solche offenen Verschlüsselungsverfahren haben sich bewährt, und das Prinzip „Sicherheit durch Obstruktion“, welches von der Musik- und Filmindustrie ebenso wie von einigen anderen propagiert wird, ist der völlig falsche Ansatz.

Der Witz an einem vernünftigen Verschlüsselungsverfahren ist, daß Kenntnisse, wie das Verfahren arbeitet, überhaupt nicht bei dessen Umgehen helfen, sondern daß in jedem Fall der richtige Schlüssel zum Entschlüsseln bekannt sein muß bzw. nur durch mehr oder weniger vollständiges Durchprobieren ermittelbar ist.

Ist ein Verschlüsselungsverfahren also offen, so wird es von sehr vielen verschiedenen Mathematikern¹³, daraufhin analysiert, ob der Schlüssel tatsächlich nur durch Probieren herauszubekommen ist, oder ob sich aus den verschlüsselten Daten selbst Hinweise auf den Schlüssel extrahieren lassen. Findet über längere Zeit keiner eine Lösung, so ist die Wahrscheinlichkeit recht hoch, daß das Verfahren gut ist und daß das Ermitteln des Schlüssels,

¹³vor allem Zahlentheoretikern

wenn man ihn nicht kennt, ein schwieriges Problem ist¹⁴.

Ist ein Verfahren nicht offen, so wird es nur von wenigen Mathematikern analysiert, und die Gefahr ist größer, daß eine Lücke, also eine Möglichkeit, den Schlüssel aus den verschlüsselten Daten recht schnell zu ermitteln, einfach übersehen und erst gefunden wird, wenn das Verfahren schon im produktiven Einsatz ist. Nur ist es dann etwas zu spät...

Daraus schlußfolgern nun manche, daß ein ähnliches System auch mit DRM einsetzbar sein sollte. Dies hätte zumindest den Vorteil, daß in einem solchen Open-Source - DRM nicht heimlich eine Spyware eingebaut werden könnte, ohne daß es jemand merkt, ebensowenig könnte heimlich ein Virentarnmechanismus integriert werden, wie es Sony getan hat (siehe Abschnitt 3.2.1). Allerdings liegt hier ein gewaltiger Denkfehler vor, denn ein Verschlüsselungsverfahren hat nichts mit einem DRM zu tun, mal davon abgesehen, daß ein DRM natürlich unter anderem Verschlüsselung einsetzt. Das ist das Thema des Restes dieses Abschnittes..

Bei einem Verschlüsselungsverfahren ist das Ziel der Verschlüsselung, daß nur die dazu berechtigte Person eine Entschlüsselung vornehmen kann. Was danach mit den verschlüsselten Informationen passiert, liegt in den Händen des Empfängers. Nichts und niemand verhindert die Weitergabe auf technischer Ebene, es gibt nur eine Geheimhaltungspflicht, einen NDA¹⁵. Man geht wie selbstverständlich davon aus, daß ein Empfänger vertraulicher Informationen diese vertraulichen Informationen auch vertraulich behandelt.

¹⁴Man geht allgemein davon aus, daß schwierig zu lösende Probleme existieren, ein Beweis dafür steht aber noch aus. Es geht dabei um die NP-Vollständigkeit, eines der wichtigsten Themen der theoretischen Informatik. Wer sich mit NP-Vollständigkeit ernsthaft beschäftigen will, sollte ein Einsteigerwerk zur theoretischen Informatik konsultieren.

¹⁵Non-Disclosure-Agreement = Geheimhaltungsübereinkunft

Am Beispiel der SACD¹⁶[10] kann man zeigen, daß genau das nicht mit der Denkweise der Content-Industrie vereinbar ist. Sie forderte bereits in einem Schreiben[11] an den französischen Senat, daß eine Privatkopie nur legal sein darf, wenn der Rechteinhaber von außen die Anzahl der möglichen Kopien bestimmen kann. Daher, so die SACD, sei die Privatkopie von DVDs nicht hinnehmbar, während die Privatkopie von Blu-Ray-Disks und HD-DVDs wünschenswert sei¹⁷.

Das Beispiel der SACD stützt die These, daß in den Augen der Content-Industrie der zahlende Kunde rechtswidrige Kopien anfertigt und verbreitet, wenn er nicht von vorneherein durch technische Maßnahmen daran gehindert wird. Eine Regelung auf Vertrauensbasis, wie dies bei vertraulichen Informationen geschieht, ist für die Film- und Musikindustrie undenkbar. Ebenso steht diese Aussage im Einklang damit, daß die Musikindustrie auch weiterhin Un-CDs (siehe Abschnitt 3.1.2) verkauft, obwohl diese leicht kopiert werden können und die Abspielsperren nur zu Lasten des ehrlichen Kunden gehen, der so etwas auf seinem Audio-CD-Player vielleicht nicht lesen kann.

Bei einem Open-Source - DRM wäre es jedoch, solange die Verschlüsselung und Entschlüsselung per Software durchgeführt wird, kein Problem, eine Abspielsoftware so zu verändern, daß sie die entschlüsselten Daten in eine Datei abzweigt und so eine ungeschützte Kopie herstellt, genauso wie jeder rechtmäßige Empfänger eines verschlüsselten Textes, der ihn entschlüsseln kann, diesen dann entschlüsselten Text weitergeben könnte, wenn er dies wollte.

Da die Film- und Musikindustrie von einer rechtswidrigen Weitergabe ausgeht, wenn diese nicht von vorneherein durch technische Maßnahmen un-

¹⁶SACD = Société des auteurs et compositeurs dramatiques, etwa Gesellschaft dramatischer Autoren und Schriftsteller

¹⁷In der Tat ist das *Digital Restrictions Management* dieser Medien im Stande, nicht nur die Anzahl der Kopien zu begrenzen, sondern auch Abspielgeräte unbrauchbar zu machen

terbunden wird, ist ein Open-Source - DRM nicht denkbar, solange sich die Grundeinstellung selbiger Industrie gegenüber ihren zahlenden Kunden nicht ändert.

3.2.4 Festplattenschaden = Musik weg trotz Backup

Vorweg sei angemerkt, daß dieser Abschnitt nicht auf alle DRMs zutrifft!

Einige *Digital Restrictions Management* - Systeme binden die Lizenz an eine Windowsinstallation, so daß die Lizenzen bei einem Festplattenschaden oder einer aus anderen Gründen durchgeführten Neuinstallation verloren gehen. Dabei ist dann völlig egal, ob man eine Sicherheitskopie der Musikdateien besitzt oder nicht, da selbige ohne die gültige Lizenz ja nicht mehr abgespielt werden.

Nach dem Kauf von Musik keine Neuinstallation des Betriebssystems mehr vornehmen zu können, ohne die Lizenzen einzubüßen, stellt eine erhebliche Einschränkung dar, weswegen ein solches System nur als *Digital Restrictions Management* oder *Digital Rights Minimization* und nicht etwa als *Digital Rights Management* bezeichnet werden kann.

Diejenigen *Digital Restrictions Management* - Systeme, die diese Art der Beschränkung implementieren, tun dies wahrscheinlich mit Vorsatz, denn es gibt eine recht einfache Lösung, die schon eingesetzt wird. Erlaubt man, daß ein Musikstück nicht nur auf mehr als einem System angemeldet werden, sondern auch, daß Rechner abgemeldet werden können, so ist das schlimmste, das nach mehreren Neuinstallationen passieren kann, daß man die Musikstücke auf die neue Windowsinstallation ummelden muß. Das kann unbequem sein, ist jedoch nicht vergleichbar mit dem anderen Szenario.

Ein solches System steht allerdings im Widerspruch zur in Abschnitt 3.2.3 dargelegten Philosophie der Musikindustrie und stellt somit nicht die von

der Mehrheit der Anbieter in Gebrauch befindliche Strategie dar.

3.3 Kulturflatrate

Würden die Rechteinhaber bei 1 Million rechtswidrig getauschter Dateien einen einzelnen Verantwortlichen aufspüren, wäre das ein unglaublicher Fortschritt gegenüber der momentanen Erkennungsrate. Man kann also sagen, daß es vereinzelt gelingt, einen einzelnen zu erwischen, es ist jedoch völlig aussichtslos, so viele zu ermitteln, daß sich der Rest davon beeindrucken läßt. Es wird also munter weitergetauscht, ohne daß bei Interpreten oder Filmproduzenten ein einzelner Cent ankommt.

Der momentane Weg der Gesetzgeber, und zwar weltweit, sieht so aus, daß immer drakonischere Strafen in die Gesetze aufgenommen werden. Den Erfolg als mäßig zu bezeichnen wäre noch geschmeichelt, denn bei der Erkennungsrate schert sich niemand wirklich um die drohenden Strafen. Es gibt sogar Studien, die belegen, daß die Erhöhung der angedrohten Strafen grundsätzlich nicht zu einer Reduzierung der Anzahl der Vergehen führt, sondern nur eine Erhöhung der Aufklärungsrate eine Wirkung zeigt. Dies betrifft Ordnungswidrigkeiten, Vergehen und Verbrechen, also alles von zu schnellem Fahren bis hin zu Diebstahl, Raub und Mord.

Im Juli 2006 erlebte die amerikanische Musikindustrie gar die schwärzeste Woche der letzten 10 Jahre[12], und ausgerechnet die USA sind auch diejenigen, die seit 1998 eine entsprechend repressive Gesetzgebung¹⁸ haben. Wie man sieht, führt diese Art der Gesetzgebung nicht dazu, daß Interpreten oder Filmproduzenten davon profitieren.

Virgin, am 20. Dezember noch in der Assemblée nationale¹⁹ mit dem Ver-

¹⁸Es geht hierbei um den DMCA, also den Digital Millenium Copyright Act

¹⁹Zu deutsch etwa „Nationalversammlung“, eine der beiden Kammern des französischen Parlamentes

teilen von Downloadgutscheinen für Musik beschäftigt, wurde inzwischen wegen einer Verletzung des Urheberrechtes von Liedern von Madonna zu 600,000€ verurteilt[13]. Virgin hat auch ein Video-on-demand - System gestartet, welches den Verleih von Videos mit *Digital Restrictions Management* für bis zu 5€ pro 48 Stunden ermöglicht[14] und damit über dem Preis von herkömmlichen Videoverleihangeboten liegt. Auch hier ist *Digital Restrictions Management* die zu bevorzugende Bezeichnung, da die Filme nur auf dem System abspielbar sind, von dem aus der Verleih initiiert wurde. Daß derartige Angebote nur mäßiges Feedback erhalten ist wohl keine Überraschung, erst Recht, da der Anbieter selbst ein *Mordkopierer* (siehe Abschnitt 2.2.2) ist.

Der Vorschlag der Kulturflatrate sieht nun vor, gegen eine monatliche Gebühr das Herunterladen ebenso wie das Hochladen zu privaten Zwecken ausdrücklich zu erlauben, um wenigstens eine gewisse Menge an Einnahmen aus der aktuellen Situation zu schlagen. Als die Kulturflatrate in Frankreich zur Debatte stand, wurden zunächst 6,90€ vorgeschlagen, also 82,80€ pro Jahr pro Abonnent. Mit 12 Millionen Abonnenten würden also Einnahmen von 1 Milliarde Euro zusammenkommen. Dies soll ausdrücklich nicht ein absolut faires System darstellen, sondern vielmehr ein möglichst wenig unfaires, insbesondere eins, das zu einer höheren Entlohnung von Interpreten, Filmproduzenten etc. führt als das aktuelle.

Um wenigstens einen Teil der Welt der Künstler gegen die Kulturflatrate aufzubringen argumentierte Renaud Donnedieu de Vabres²⁰ so, daß auf diese Weise die Kultur kostenlos unterm Volk verteilt und so herabgewertet würde. Warum Einnahmen in einer solchen Höhe unter *kostenlos* fallen erklärte er leider nicht.

Allerdings gibt es auch, neben den recht hirnrissigen von Renaud Donne-

²⁰Renaud Donnedieu de Vabres ist Minister für Kultur und Kommunikation unter der Regierung von Dominique de Villepin. Aus Gründen, die in Kapitel 6.3 erläutert werden, wird er auch abwertend Renaud Donnedieu de Vabres de Vivendi genannt.

dieu de Vabres, einige Einwände, die eine richtige Diskussion wert sind. Diese werden im folgenden behandelt.

3.3.1 Verteilung der Einnahmen an Künstler

Ein wichtiges Argument gegen die Kulturflatrate ist, daß es bei einer ungefähren Verteilung der Gelder an die Künstler bleiben würde, da eine präzise Ermittlung der Anzahl der Downloads, also des Kunsums, von Werken eines bestimmten Künstlers nicht realisierbar sei. Eine solche approximative Verteilung sei ungerecht.

Dieses Argument hält einer näheren Prüfung nicht stand. Es gibt nicht nur Rechte von Interpreten, Filmproduzenten oder gar der Verwertungsgesellschaften, sondern (zumindest bisher) auch Verbraucherrechte. Die bisher verfolgte Lösung (DRMs, siehe 3.2, vor allem 3.2.1) ist ungerecht gegenüber den Verbrauchern, eine dritte Lösung wurde meines Wissens nach noch nicht vorgeschlagen.

Wer ein gerechtes System finden will, dem wünsche ich dabei viel Spaß, ein realistischeres Ziel besteht darin, ein System zu finden, welches so wenig ungerecht wie möglich ist. Die Frage ist also nicht *ist es unfair gegenüber Künstlern?* sondern *Wie unfair ist es gegenüber Künstlern und Konsumenten?* Wenn das Tauschen von urheberrechtlich geschützten Dateien zu privaten Zwecken erlaubt wird und die Anzahl der Downloads bestimmter Titel ermittelt werden müßte, um eine möglichst wenig ungerechte Verteilung der Einnahmen aus der Kulturflatrate zu erreichen, sind die Hersteller von Peer-to-Peer-Software vielleicht auch kooperativer als in der momentanen Situation, in der das einzige Ziel der Filmindustrie darin besteht, diese Art von Software zu verbieten (siehe *Les Amendements Vivendi*, Kapitel 6.3).

Die möglichst wenig ungerechte Verteilung der Einnahmen ist sicherlich nicht das geringste Problem, das es zu lösen gelten würde, ausbaufähige,

diskussionswürdige Ansätze existieren aber, wenn man sich ein wenig die Mühe macht, darüber etwas nachzudenken.

3.3.2 Die Kulturflatrate und der Bäcker

Ein weiteres Argument gegen die Kulturflatrate ist, es wäre das gleiche, als würde man sich beim Bäcker kostenlos bedienen und auch dafür monatlich nur einen kleinen Preis bezahlen, egal wie verfressen man ist.

Auch diese Aussage hält einer eingehenderen Überlegung nicht stand. Zunächst einmal kann ein Bäcker etwas, das weggenommen wurde, nicht mehr verkaufen, da sich Brötchen, Brote, Kuchen und andere Nahrungsmittel nicht ohne Aufwand kopieren lassen wie ein Musikstück, das schon als Datei vorliegt. Dieser Vergleich funktioniert erst, nachdem der aus Star Trek bekannte Replikator erfunden worden sein wird.

Des Weiteren müßte man, wenn man die Kulturflatrate auf den Bäcker anwendet, um deren Unsinnigkeit zu zeigen, auch DRMs auf den Bäcker anwenden, um deren Unsinnigkeit zu zeigen. Würde also ein Bäcker ein DRM auf seine Brötchen anwenden, so

- ließen sich diese nur mit einem Messer einer Marke aufschneiden
- ließe sich zum Beispiel nur Butter drauf tun, nicht aber Margarine
- könnte man nur Marmelade aus dem Lebensmittelladen nebenan drauf tun, nicht Marmelade aus einem beliebigen anderen Geschäft
- müßte man auch zum Aufbacken einen Ofen einer bestimmten Marke benutzen
- könnten solche Einschränkungen nachträglich vom Bäcker geändert werden, ohne den Käufer darüber zu informieren
- könnte der Bäcker dafür sorgen, daß im Falle der Verwendung eines unzulässigen Messers das Brötchen diesen Verstoß an den Bäcker meldet und daraufhin alle Messer im Haus unscharf werden

Diesen Blödsinn könnte man unendlich fortsetzen. **Merke:** Weder die Kulturflatrate noch DRMs eignen sich für eine Anwendung auf Bäcker.

3.3.3 Pflicht oder Wahl zur Kulturflatrate

Ein System der Kulturflatrate könnte grundsätzlich auf jeden Internetanschluß erhoben werden, oder aber als zusätzliche Option zur Verfügung stehen, die jeder Anschlußinhaber wählen kann oder auch nicht.

Wäre die Kulturflatrate eine Option, so würden sich daraus zusätzliche Schwierigkeiten ergeben. Zunächst müßte der Betrag dann höher ausfallen, um die gleiche Entlohnung zu erreichen, da weniger Leute bezahlen, des weiteren müßte ein Mechanismus erfunden werden, um unehrliche Anschlußinhaber aufzuspüren. Letzteres setzt aber ein Überwachungssystem voraus wie das, das die Musik- und Filmindustrie die ganze Zeit fordert, und zwar mit so viel Nachdruck, daß Frau Zypries sogar gegenüber der Presse bewußt bezüglich der europäischen Direktive zur Überwachung der Internetnutzer lügt[15], um ein solches zu rechtfertigen.

Als Argument gegen die Pflicht wird oft angeführt, daß man dann für Dinge bezahlt, die man vielleicht gar nicht haben will und nicht braucht. Vergleicht man aber die zum Beispiel in Frankreich vorgeschlagenen 6,90€ pro Monat mit den GEZ-Gebühren von 17,03€ pro Monat für den Besitz eines Gerätes, welches theoretisch öffentlich-rechtliche Sender empfangen kann, selbst wenn die Bildröhre kaputt ist und das Gerät nur zur Dekoration dasteht²¹ oder das Gerät zum Beispiel innerhalb einer Universität ausschließlich zur Wiedergabe von Videos dient²², dann fällt schnell auf, daß dieses Argument nur dann einen Wert besitzt, wenn es von Leuten vor-

²¹Die GEZ forderte schon einmal Gebühren von einem Museum, wo ein Fernseher unbenutzt rumstand, ein anderes mal von einer 97-jährigen blinden und tauben Rentnerin

²²Im Jahre 2006 verlangte die GEZ von mehreren Universitäten auf dieser Grundlage Nachzahlungen von jeweils mehr oder weniger deutlich über 100,000€

gebracht wird, die der GEZ feindlich gesinnt sind und deren Abschaffung fordern. Von der Politik her ist dieses Argument also wertlos.

Des Weiteren sollte jedem klar sein, daß die heutzutage verfügbaren Internetanbindungen von 16 MBit/s²³ mehr als überflüssig sind, wenn ein Abonnent keine multimedialen Inhalte über diesen Anschluß herunterladen will. Ein bißchen Surfen ist auch mit einem 2 Mbit/s-Anschluß problemlos möglich. Dementsprechend wäre die Staffelung der Abgaben auf die Kulturflatrate in Abhängigkeit der Anschlußgeschwindigkeit eine Überlegung wert. Hier möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, daß mir keine Untersuchungen oder Überlegungen dazu bekannt sind, in welcher Höhe die Abgabe für welche Geschwindigkeit erhoben werden sollte, um ein möglichst wenig ungerechtes System zu erhalten, dies soll nur ein Vorschlag darstellen, wie das Modell vielleicht verbessert werden kann.

3.3.4 Wie soll das mit Software funktionieren?

Das weiß ich nicht, die Frage stellt sich aber auch erst, wenn tatsächlich Überlegungen gemacht werden, Software in das Modell zu integrieren.

Die Schwierigkeiten sollten klar sein: Während Musikstücke im Bereich von 1€ und Filme nicht mehr als 25€ pro Stück kosten, gibt es beim Preis von Software nach oben praktisch keine Grenzen. Die Suche nach einem minimal ungerechten System zur Verteilung der Einnahmen würde also bei der Integration von Software in das System zu einer deutlich größeren Herausforderung werden als bei Musik und Filmen.

Die Frage wurde bereits ein paar Mal gestellt, ein ernst gemeinter Vorschlag, das tatsächlich zu versuchen, ist mir jedoch nicht bekannt.

²³In Frankreich bekommt man sogar 28 MBit/s inklusive einer Flatrate für EU-weite Telefongespräche für 30€/Monat, solche Preise sind in Deutschland jedoch bisher völlig illusorisch

3.3.5 „Also unrealistische Bezahlung für noch mehr Schund?“

Das folgende ist ein Copy&Paste aus dem Heiseforum:

Kulturflaterate wie GEZ? Also unrealistische Bezahlung für noch mehr Schund?

Ohne Flat kann ich der MI/FI wenigstens durch Konsumverzicht zeigen was ich von der Qualität ihrer Produkte halte. Mit der Kulturflatrate gibt es von heute auf morgen mehr Künstler als Hartz IV Empfänger in Deutschland!

Ergo wird die Gebühr für die Flat einfach so weit erhöht bis wir diehalbe Welt durchfüttern, und die Fußball WM 2010 nennen sich dannauch Kunst-Fußball WM damit die am Hungertuch nagenen Spieler noch ein paar Millionen mehr abgreifen können!

NEIN DANKE -> Was wir brauchen ist REVOLUTION²⁴!!!

Diese Gefahr läßt sich in der Tat kaum wegreden, ein gewisses Mißbrauchspotenzial besteht allerdings immer und überall. Das fängt schon bei der Steuererklärung einiger Bürger an...

3.4 Softwarepatente

In Europa wurden bereits tausende von Softwarepatenten vergeben, die allerdings noch alle ungültig sind, da ja Europa noch keine Softwarepatente

²⁴In Frankreich glaubt man noch an eine friedliche Lösung. Die UDF will am 4. Oktober 2006 ihren Vorschlag für eine neue Verfassung für die 6. Republik veröffentlichen. Die seit dem 4. Oktober 1958 gültige Verfassung bildet die Grundlage der 5. Republik.

zuläßt. Ziel einiger Interessensverbände war also, diese (bereits bezahlten) Softwarepatente endlich gültig zu bekommen. Vor allem Siemens²⁵, Microsoft²⁶ und SAP²⁷ setzten sich für Softwarepatente ein.

Um zu verstehen, wo das Problem bei Softwarepatenten wirklich liegt, muß man zwei wesentliche Dinge verinnerlichen. Das erste sind die Trivialpatente. Dabei handelt es sich um Patente auf offensichtliche Dinge, auf Dinge, die es schon lange gibt, und deren Erfindung nicht im Geringsten das Benutzen des Verstandes von irgendjemandem nötig machte. Ein Beispiel dafür ist das Patent auf den Ungleichheitsoperator, welches Microsoft inne hat. Das zweite Problem stellen Patenttrolle dar, also Personen oder Unternehmen, die davon leben, anderen Unternehmen Patentverletzungen vorzuwerfen und Prozesse zu führen.

Trivialpatente funktionieren aus einem einfachen Grund: es werden insgesamt so viele Patentanträge eingereicht, daß die Sachverständigen der Patentämter nicht mehr in der Lage sind, Trivialpatente von richtigen Patenten immer richtig zu unterscheiden. In den USA ist es inzwischen so schlimm, daß es zwei Jahre dauern würde, alle Anträge zu bearbeiten, wenn man keinen neuen Anträge mehr zulassen würde. Eine intensivere Prüfung jedes einzelnen Antrages, um daß Erteilen von Trivialpatenten auszuschließen, ist also praktisch nicht durchführbar.

Die Befürworter von Softwarepatenten wollen genau diese Situation auch in Europa herstellen.

²⁵Siemens ließ ein MRT vorfahren, um anhand von diesem zu erklären, daß die Direktive über Softwarepatente endlich ermöglichen würde, dieses Gerät zu patentieren

²⁶Microsoft ist der größte Steuerzahler in Irland. Zufällig unterstützte Irland auch die Direktive über Softwarepatente

²⁷SAP, ein reines Softwareunternehmen, unterstützte die Direktive, leugnete dann, daß die Direktive über Softwarepatente tatsächlich reine Softwarepatente ermöglichen würde, allerdings verriet sich SAP später mit der Aussage, daß sie dank dieser Direktive ihre „Erfindungen“ endlich patentieren könnten

Auf fast 400 Seiten beschreibt Florian Müller in seinem Buch, welches für jeden, den das Thema interessiert, zur Pflichtlektüre gehört, wie diese Situation zunächst abgewendet werden konnte[16] und wie erreicht wurde, daß das europäische Parlament schlußendlich mit 651:12 (sechshundert-einundfünfzig zu zwölf) gegen Softwarepatente stimmte, allerdings wurde bereits ein neuer Versuch gestartet, Softwarepatente zur realen Bedrohung für die gesamte europäische Softwarebranche werden zu lassen[17].

3.5 Typische Aktionen der Musikindustrie

Vorweg möchte ich anmerken, daß diese Liste der Quellinks hier von einem Nutzer aus dem Heise-Forum zusammengestellt wurde.

Dieser Abschnitt enthält eine kleine Sammlung von Aktionen, die zeigen, wie weit die Musikindustrie in ihrer Hexenjagd gegen *Mordkopierer* geht.

3.5.1 RIAA fordert Durchsuchungsrecht ohne begründeten Verdacht

Die RIAA habe keine göttlichen Kräfte, stelle ein Richter fest und wies den Antrag der RIAA ab, ohne einen begründeten Verdacht den Computer von Tanya Anderson durchsuchen zu können.

Der Richter riet Tanya, ihren Computer von einem eigens bestellten unabhängigen forensischen Experten überprüfen zu lassen und die Rechnung dafür der RIAA zu schicken.

Die RIAA verlangte einige tausend Dollar von Tanya für die Einstellung des Verfahrens.

Quelle: [18]

3.5.2 Musikindustrie verteilt Downloadgutscheine im Parlament

Am 20. Dezember 2005 verteilte Virgin in den Parlamentsgebäuden Frankreichs Downloadgutscheine im Wert von 9,99€ an die Abgeordneten, siehe dazu Abschnitt 3.3, wenige Stunden bevor die Debatte um das Urheberrechtsreformvorhaben DADVSI³⁸ in der Assemblée nationale begann.

3.5.3 RIAA: \$150,000 Schadenersatz pro Song

Für rechtswidriges Filesharing kann die RIAA zwischen \$750 und \$150,000 fordern, und zwar pro Song. Es ging in diesem Fall um 261 Personen, die allerdings wohl alle noch am Leben waren (siehe Abschnitt 3.5.9).

Gegen eine Zahlung von etwa \$3,000 war die RIAA bereit, ein Verfahren einzustellen, unabhängig davon, ob der Beklagte schuldig war oder nicht.

Auch in einem neuen, im August 2006 bekannt gewordenen Fall fordert die RIAA wieder \$150,000 pro rechtswidrig getauschtem Song, diesmal von LimeWire, einem Hersteller eines Peer-to-Peer-Programmes. Der RIAA ging die Umstellung von LimeWire auf ein rechtlich einwandfreies Modell nicht schnell genug.

Quelle: [19]

3.5.4 RIAA verklagt computerlose Familie

Die RIAA verklagte eine Familie unter dem Vorwand, daß diese illegales Filesharing betrieben habe und noch betreibe - wichtig ist dabei der Teil „noch betreibe“, denn die Familie besitzt gar keinen Computer. Allerdings erklärte die RIAA nicht, wie man ohne einen Computer Filesharing betreiben soll.

Quelle: [20]

3.5.5 GUV unter Verdacht des Mordkopierens

Die GUV selbst ist in den Verdacht geraten, mordkopiert zu haben, und wurde dementsprechend durchsucht.

Quelle: [21]

Laut der C'T hat die GUV urheberrechtlich geschütztes Material als Köder zum Download angeboten, und zwar ohne Zustimmung der Rechteinhaber. Dazu hat die GUV, so schreibt die C'T, scheinbar mehrere Server finanziert.

3.5.6 RIAA zwingt Zeugen zum Meineid

Die RIAA schreckt auch nicht davor zurück, von minderjährigen Zeugen einen Meineid zu verlangen, um überhaupt einen Fall zu bekommen.

Nachdem das aufgefliegen war, sagte die RIAA, daß jemand eine *Mordkopie* angefertigt habe und jemand dafür bezahlen werde.

Quelle: [22]

3.5.7 Drohung mit Handelssanktionen gegen Schweden

Die schwedische Polizei hatte ein Rechenzentrum leergeräumt und alle darin befindlichen Rechner beschlagnahmt. Einige wenige dieser Rechner dienten als Server der Seiten von ThePirateBay²⁸.

²⁸Die Seite hostet Torrent-Dateien, also Dateien, die selbst kein urheberrechtlich geschütztes Material enthalten. Allerdings kann man mittels der Dateien Urheberrechtsverletzungen begehen, genauso wie man mittels eines Messers jemanden erstechen kann. Gegen diese Seite vorzugehen ist, als würde man gegen einen Messerverkäufer vorgehen,

Für das Beschlagnahmen der Rechner, auf denen ThePirateBay gehostet wurde, gab es kaum eine rechtliche Grundlage, für das Beschlagnahmen der anderen Rechner, die damit überhaupt nichts zu tun hatten, gab es natürlich erst recht keinerlei rechtliche Grundlage.

Der schwedische Justizminister erklärte später, daß die USA diese Aktion verlangt habe und mit Handelssanktionen über die WTO gedroht habe, so daß er keine Wahl gehabt habe. Ebenso hat er sich für die Kulturfltrate ausgesprochen. Nach diesem Skandal ist das wohl keine echte Überraschung, denn mit einer Kulturfltrate könnten „Pannen“ solchen Ausmaßes nicht passieren.

Die Betreiber der Seiten, die auf den übrigen Rechnern gehostet waren, prüfen, ob Schadensersatzzahlungen für das bekanntermaßen rechtswidrige Konfiszieren dieser Rechner einklagbar ist.

Quellen: [23], [24], [25], [26]

3.5.8 Legaler Downloadmarkt wächst nur um 36%

Wie heise.de berichtete, macht die deutsche Musikindustrie die „ausufernde private Vervielfältigung“ dafür verantwortlich, daß der Markt für legale Musikdownloads nur um 36% gewachsen ist.

Die Musikindustrie beschwert sich also nun ganz offen darüber, daß man eine CD nicht für zu Hause und fürs Auto zweimal kauft, sondern selbige privat vervielfältigt. Auch wenn diese Form der Ehrlichkeit begrüßenswert ist, so stellt sich hierbei schon die Frage, ob man dort nicht einen kleinen Hauch von Größenwahn findet.

Quelle: [27]

weil man mit Messern Menschen verletzen kann

3.5.9 RIAA verklagt Tote

Die RIAA verklagte eine 83-jährige Tote. Das besondere ist, daß die RIAA bereits eine Woche vor dem Einreichen der Klage einen Totenschein vorliegen hatte, den die Tochter der Toten geschickt hat, nachdem eine Warnung von den Anwälten kam, die dann im Namen der Musikindustrie Klage gegen eine Tote einreichten.

Quelle: [28]

3.5.10 RIAA verklagt Erben des Toten

Hierbei geht es allerdings nicht um die gleiche Person wie in Abschnitt 3.5.9, sondern um einen neuen Fall.

Nachdem ein angeblicher *Mordkopierer* zwischenzeitlich verstorben ist, will die RIAA der Familie eine 60tägige Trauerzeit einräumen, um danach die Erben zu verfolgen.

Quelle: [29]

4 So werden zahlende Kunden vergrault

Technische Schutzmaßnahmen bringen im allgemeinen erhebliche Seiteneffekte mit sich, die von denjenigen, die sie einsetzen, stillschweigend toleriert werden, unter dem Vorwand, es wäre nötig, um illegales Kopieren einzudämmen. Warum dies vor allem bei Un-CDs (siehe Abschnitt 3.1.2) und DVDs keineswegs der Fall ist wird in 4.1 erläutert.

Zusätzlich werden Beschränkungen angebracht, die nicht einmal vortäuschen, rechtswidriges Kopieren verhindern zu wollen, sondern deren einzige Bestimmung darin liegt, den ehrlichen Käufer zu ärgern. Genau darum

geht es in Abschnitt 4.2.

4.1 Einige Zugangskontrollmechanismen

Dieser Abschnitt beschreibt einige Methoden, deren Verwendung darauf abzielt, die Benutzung legal erworbener CDs oder DVDs zu verhindern, aber keinen Einfluß auf die Kopierbarkeit hat.

4.1.1 CactusDataShield 200

Dies ist ein Mechanismus, der auf Un-CDs zum Einsatz kommt. Er besteht aus zwei wesentlichen und unabhängigen Teilen. Erstens werden Mechanismen eingesetzt, um zu erreichen, daß MP3-fähige CD-Player, DVD-Player und einige PC-Laufwerke das Medium überhaupt nicht erkennen. Für die Abspielgeräte, die den Tonträger trotzdem erkennen, werden zweitens geeignete Maßnahmen eingesetzt, um die Abspielqualität zu verringern, und zwar auf PC-Laufwerken im Durchschnitt etwas mehr als auf normalen CD-Playern. Genau in der Tatsache, daß die Wiedergabequalität durch diese Maßnahmen auf PC-Laufwerken stärker beeinträchtigt wird als auf CD-Playern, sieht die Musikindustrie einen Kopierschutz.

Da es auf Grund dieser Maßnahmen nicht mehr möglich ist, diese Medien korrekt abzuspielen, handelt es sich bei CactusDataShield 200 offenbar um einen wirksamen Mechanismus zur Zugangskontrolle, da man ja keinen Zugang mehr zum Inhalt des Tonträgers hat. Nach §95a ist es also nicht zulässig, von dem (im Falle einer Neuerscheinung) für etwa 15€ gekauften Tonträger unter Verwendung eines PC-Laufwerkes, welches gegen diese Sabotagemechanismen resistent ist, eine Reparaturkopie anzufertigen, deren Ziel es wäre, die Musik auf allen Laufwerken und Playern wiedergeben zu können, die Audio-CDs abspielen können.

Da jedoch einige PC-Laufwerke resistent gegen diesen Mechanismus sind, genügt es, wenn ein Besitzer eines solchen Laufwerkes die Un-CD rippt und in einer Tauschbörse zum Upload anbietet. Der Effekt ist dann der, daß potenzielle Käufer die Version aus der Tauschbörse bevorzugen, da selbige, anders als ein Original für 15€, leicht auf eine CD-R gebrannt werden kann, die dann praktisch auf jedem Audio-CD-Abspielgerät funktioniert.

Die Behauptung, diese Schutzmaßnahme dämme illegales Kopieren der Un-CD ein, ist an den Haaren herbeigezogen, da die Schutzmaßnahme so aggressiv ist und solche Seiteneffekte zeigt, daß sie potenzielle Käufer abschreckt.

4.1.2 CSS

Bei CSS handelt es sich um ein schlechtes Verschlüsselungsverfahren. Ein Verschlüsselungsverfahren ist schlecht, wenn die Zeit zum Ermitteln des Schlüssels, der zum Entschlüsseln notwendig ist, nach oben durch ein Polynom in der Schlüssellänge beschränkt ist. Diese Definition ist also einfach, sie ist, wenn man die Vokabeln kennt, klar, und sie ist vor allem durch niemanden dehnbar. Der Nachweis, daß CSS schlecht ist, also daß der Schlüssel in Polynomialzeit ermittelt werden kann, ist vor Jahren schon erbracht worden. An der Aussage, daß CSS ein schlechtes Verschlüsselungsverfahren ist, läßt sich nichts herumdrehen oder heruminterpretieren.

Ursprüngliches Ziel von CSS war es sicherzustellen, daß nur zertifizierte Abspielgeräte DVD-Videos abspielen können, also insbesondere zum Beispiel nur Geräte, die keine Möglichkeit bieten, absichtlich in eine DVD eingebaute Sperren zu ignorieren.

4.1.3 Region-Codes

Region-Codes haben ein sehr einfaches Ziel: Die Welt wird in einige Zonen aufgeteilt, und Medien sollen nur in der Zone abspielbar sein, für die sie hergestellt worden sind. Beispielsweise gehören die USA zu Zone 1, Europa dagegen liegt in der Zone 2. Region-Codes sollen damit also sicherstellen, daß eine für die USA hergestellte DVD nicht in DVD-Playern in Europa abgespielt werden kann.

Erscheint also eine DVD in den USA früher als in Europa, so werden Europäer dazu verleitet, sich eine unbezahlte Kopie davon zu besorgen, bevor die DVD in Europa erscheint, natürlich eine Kopie, die nicht mit solchen Einschränkungen versehen ist. Insbesondere in einer Zeit, in der Shops wie Amazon von praktisch überall hin nach praktisch überall hin liefern²⁹, kann das vorsätzliche Unterbinden des Abspielens einer DVD aus den USA in Europa nicht sinnvoll sein, außer das Ziel besteht gerade darin, diese Einschränkung und nichts als diese Einschränkung künstlich zu erzeugen.

Ebenso ermöglichen Region-Codes sehr eigenartige Preisgestaltungen. Beispielsweise verkauft Warner seine DVDs in China für \$1,50. Hier könnte man sich ernsthaft fragen, ob diese Preise nur durch den Verkauf unter Verlust möglich sind, oder ob es vielmehr so ist, daß ein Preis in dieser Größenklasse auch in Europa realisierbar wäre und daß die Gewinnspanne auf DVDs in Europa bei über 1000% liegt[30].

4.2 Andere Ärgernisse auf DVDs

Seit einiger Zeit schon findet man auf DVDs Nutzungsbeschränkungen, die für den ehrlichen Verbraucher einfach nur ärgerlich sind und eher dazu füh-

²⁹Beispielsweise dauert eine Bestellung aus den USA nach Deutschland bei Amazon, nach meiner Erfahrung mit Buchbestellungen, etwa 2-3 Wochen

ren, daß der zukünftig ehemals ehrliche Verbraucher eine „saubere“ Version der DVD auf nicht ganz so ehrliche Weise besorgt.

4.2.1 Nicht überspringbare Trailer

DVDs können Teile enthalten, die als nicht überspringbar markiert sind, und DVD-Player müssen diese Markierung respektieren. Seit einiger Zeit enthalten DVDs nicht nur ein Intro, welches das Logo des Publishers zeigt, sondern zusätzlich einen fast einminütigen Trailer, der dem Käufer einer Original-DVD zeigt, wie böse Mordkopierer (siehe Abschnitt 2.2.2) sind.

Natürlich ist dieser Trailer nicht überspringbar. Während also Nutzer illegaler Kopien von solchen Trailern verschont bleiben, müssen zahlende Kunden, die, je nach Film, 20€ und mehr für einen aktuellen Titel auf den Tisch gelegt haben, derartiges über sich ergehen lassen. Was die Erfinder dieser Schikane sich dabei gedacht haben wird wohl deren ewiges Geheimnis bleiben.

4.2.2 Zwangsuntertitel

Einige DVDs enthalten nichtabschaltbare Untertitel. Ich rede dabei nicht etwa von Star Trek, wo auch bei abgeschalteten Untertiteln bei klingonische Sprache trotzdem Untertitel gezeigt werden, sondern von Titeln wie Eiskalte Engel, bei denen bei Auswahl des Originaltons die deutschen Untertitel nicht abgeschaltet werden können. Als Grund dafür, daß Zuschauer derart geärgert werden, werden irgendwelche urheberrechtlichen Gründe genannt, die aber den Zuschauer wohl eher nicht interessieren.

5 Deutschland seit 2003

Das Urheberrecht wurde in Deutschland im Jahre 2003 aktualisiert. Da die Reform jedoch nicht sonderlich durchdacht war, ist das Ergebnis etwas, das für viele Menschen wohl etwa so lesbar ist wie das Steuerrecht, und etwas, das an einigen Stellen einfach keinen Sinn gibt.

Folglich begannen die ernsthaften Überlegungen zur Korrektur der schlechten Reform von 2003 noch bevor die Umsetzung der Richtlinie selbst in Frankreich vollzogen war (die Vorgänge in Frankreich werden in Kapitel 6 behandelt).

Nach der Reform 2003 gibt es zwei völlig unklare Themenbereiche. Der erste umfaßt wirksame technische Schutzmaßnahmen, deren Probleme schon bei der Definition beginnen (Abschnitt 5.1), der zweite umfaßt den Download in Tauschbörsen, der eigentlich rechtswidrig gemacht werden sollte, aber höchstwahrscheinlich nicht rechtswidrig gemacht wurde (Abschnitt 5.2).

5.1 Wirksame Kopierschutzmaßnahmen

Fährt man im Winter auf einer glatten Straße zu schnell, baut man einen Unfall. Fährt man nicht zu schnell, baut man auch keinen Unfall. Kommt man ins Schlittern und nicht rechtzeitig zum Stehen, so lautet die Diagnose fast immer „zu schnell gefahren“. Behauptet dann der Unfallverursacher, er sei gar nicht zu schnell gefahren, wird er bestenfalls ausgelacht. Die Argumentation lautet dann: Wäre er nicht zu schnell gefahren, wäre auch kein Unfall passiert.

Genauso könnte man nun argumentieren, daß mit der Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme deren Unwirksamkeit bewiesen ist, denn wäre die technische Maßnahme wirksam, d.h. würde sie ihrer Bezeichnung,

z.B. „Kopierschutz“, gerecht werden und das Kopieren verhindern, könnte man sie ja nicht umgehen! Also wäre ein juristischer Schutz wirksamer technischer Schutzmaßnahmen sowieso nicht nötig, wenn es wirksame technische Schutzmaßnahmen gäbe, da man eine wirksame technische Schutzmaßnahme ja sowieso nicht umgehen kann. Das Problem ist nur, daß es keine wirksamen technischen Schutzmaßnahmen gibt.

Daß das Gesetz vorschreibt, man dürfe wirksame technische Schutzmaßnahmen nicht umgehen, ist also für den Verbraucher nicht sonderlich transparent.

Im Rahmen eines Versuches, dieser Offensichtlichkeit entgegenzuwirken führt der §95a(2) eine neue Definition von „wirksam“ ein, allerdings eine ziemlich idiotische, und erklärt eine technische Schutzmaßnahme wie folgt als wirksam:

*(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, **die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen**, unter Kontrolle gehalten wird.*

Würde eine technische Schutzmaßnahme die Erreichung des Schutzzieles **sicherstellen**, so wäre sie wirksam, das ist wohl klar.

Die Frage ist jedoch, ob die Erreichung des Schutzzieles immer noch **sicher**gestellt ist, wenn sich die technische Schutzmaßnahme als umgebar herausgestellt hat. Hier wird also „wirksam“ mittels „wirksam“ definiert. Das Schlimme an dieser Sache ist, daß der Gesetzgeber diese Definition von „wirksam“ ernst meint.

Zusammenfassend kann man die Auffassung des Gesetzgebers, was eine wirksame technische Schutzmaßnahme ist, so darstellen: **eine technische Schutzmaßnahme ist wirksam, wenn sie wirksam ist.**

Doch es geht weiter: Die Privatkopie bleibt weiterhin nach §53 des Urheberrechtes erlaubt, nur eben mit den Einschränkungen nach §95a. Nun kennen sicherlich einige unter Ihnen den Slogan „Nur Original ist legal!“ von der Filmindustrie, der ihm Rahmen einer Maßnahme nach Abschnitt 4.2.1 auf DVDs aufgebracht wird. Diese Aussage macht offensichtlich nur Sinn, wenn *alle* DVDs kopiergeschützt sind. Da die Filmindustrie selbst wohl am besten weiß, ob ausnahmslos alle ihre DVDs mit einem Kopierschutz versehen sind oder nicht, kann man das zunächst nur so stehen lassen.

Man muß also festhalten, daß nach Aussagen der Filmindustrie jede DVD kopiergeschützt ist und daß das Anfertigen einer Kopie, zum Beispiel um sich vor den Auswirkungen von unvorsichtigem Umgang zu schützen, ausdrücklich nicht zulässig sein darf.

5.2 Peer-to-Peer

Beim Versuch, in letzter Minute im Vermittlungsausschuß das Herunterladen von geschützten Werken in Tauschbörsen unter Strafe zu stellen, leistete sich der Gesetzgeber noch einmal eine ähnlich sinnentleerte Formulierung wie in 5.1 und schrieb in §53:

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch

*eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, **soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird.** Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.*

Was ist also eine „offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage“? Kauft man eine nicht gegen Wiedergabe auf bestimmten Geräte (wie PC-Laufwerke) geschützte Audio-CD und fertigt man davon eine Kopie an, so handelt es sich um eine nicht rechtswidrig hergestellte Kopie, die als Vorlage von Kopien nach §53 dienen könnte. Gibt man diese in einer Tauschbörse frei, so ist die Vorlage genauso wenig rechtswidrig hergestellt wie vorher. Natürlich ist dieses Freigeben der Dateien rechtswidrig, die Vorlage selbst mag rechtswidrig sein, jedoch ist sie trotzdem nicht *rechtswidrig hergestellt* und schon gar nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt. Eine Rechtswidrigkeit des Anfertigens einer Kopie dieser Vorlage (z.B. Download in einer Tauschbörse) läßt sich demzufolge nicht daraus herleiten, daß das Uploaden der Kopie rechtswidrig ist.

Lädt man also in einer Tauschbörse eine Datei herunter, hat man keine Möglichkeit zu wissen, ob die Vorlage rechtswidrig hergestellt worden ist oder nicht, daher ist sehr zweifelhaft, woraus sich eine Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit der Herstellung der Vorlage ergeben soll.

Anders könnte die Lage sein, wenn man einen Film herunterlädt, der pausenlos in der Fernsehwerbung beworben wird, aber noch nicht in den Kinos gezeigt wurde, denn in diesem Fall würde es sehr schwer fallen, eine Erklärung zu finden, wieso die Vorlage rechtmäßig hergestellt worden

sein könnte[31]. Ist ein Werk ausschließlich auf wirksam kopiergeschützten Medien erhältlich³⁰, so ist die Lage dagegen unklar, denn niemand kann wissen, ob ein Werk nur wirksam kopiergeschützt erhältlich ist, daher wäre noch zu entscheiden, ob sich eine Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit trotzdem ergibt bzw. ob es genügt, wenn die Rechtswidrigkeit erst nach eingehender Recherche offensichtlich wird.

Der Versuch von Christine Tantschinez, in einem von der ARD organisierten Chat als Expertin aufzutreten und die Lage anders darzustellen, ändert auch nichts an dieser Rechtslage. Frau Tantschinez wollte dort den Chatteilnehmern einreden, eine Kopie einer rechtswidrig hergestellten Vorlage sei rechtswidrig, und daß man weiterhin bei Tauschbörsen davon ausgehen müsse, daß die Vorlage rechtswidrig ist.

Warum die Behauptungen von Frau Tantschinez jeder Grundlage entbehren wird nun kurz erläutert. Erstens ist die Herstellung einer Kopie einer rechtswidrig hergestellten Vorlage nicht unbedingt rechtswidrig. Rechtswidrig ist nur die Herstellung einer Kopie einer *offensichtlich* rechtswidrig hergestellten Vorlage. Oder anders ausgedrückt, die Herstellung einer Kopie einer rechtswidrig hergestellten Vorlage ist nur dann rechtswidrig, wenn die Rechtswidrigkeit der Vorlage *offensichtlich* ist. Die zweite Behauptung von Frau Tantschinez dreht die Beweislast um, denn sie sagt einfach, man müsse davon ausgehen, daß ein in einer Tauschbörse angebotener Titel eine rechtswidrige Vorlage sei. Eine Beweislastumkehr kennt unser Rechtssystem jedoch zum momentanen Zeitpunkt nicht.

Frau Tantschinez soll sogar behauptet haben, man dürfe ein P2P-Programm herunterladen und installieren, aber nicht starten. Eine solche Aussage entbehrt ebenso jeder Grundlage wie der Rest, den sie von sich gegeben hat. Kostenlose, aber sehr große Softwarepakete wie Linux-Distributionen oder OpenOffice werden schon aus kostengründen per P2P vertrieben, und zu-

³⁰wirksam nach §95a(2) UrhG, nicht wirksam im wirklichen Sinne des Wortes

mindest bisher hat jeder Softwarehersteller das Recht, seine Software kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn er das möchte, und selbst zu entscheiden, auf welchem Wege das geschieht. Eine weitere denkbare Verwendung wäre, daß ein Interpret von einer bald erscheinenden CD zwei oder drei Lieder kostenlos zur Verfügung stellt - und dann natürlich die schnelle und großflächige Verbreitung dieser Titel wünscht, denn die Leute sollen ja die CD, um die es geht, nach dem Probehören unbedingt haben wollen!

Die Rechtslage, daß der Download in einer Tauschbörse weiterhin erlaubt bleibt, auch wenn es sich nicht um Werke handelt, die auf diese Weise vertrieben werden sollen, ist natürlich nicht das, als was sie angedacht war, denn das Ziel war ja ein Verbot des Herunterladens geschützter Werke über Tauschbörsen, jedoch ist der Vorsatz beim Schreiben des Gesetzes nicht das gültige Recht, das ein Richter anwendet. Dieser Interpretation folgen offenbar auch die Plattenlabels, denn sie machen bisher nur jagt auf Filesharer, d.h. auf Internetnutzer, die geschützte Werke in Tauschbörsen zum Upload freigeben, nicht jedoch auf Internetnutzer, die lediglich geschützte Werke herunterladen, ohne diese zum Upload freizugeben.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, daß P2P-Programme darauf basieren, daß man Dateien nicht nur herunterlädt, sondern auch hochlädt, und man im allgemeinen durch einen sehr langsamen Download bestraft wird, wenn man nicht uploaded. Daß der Download weiterhin erlaubt bleibt, stellt also nur in sofern eine Gesetzeslücke dar, als daß dadurch der Kläger beweisen muß, daß man hochgeladen hat, und ein Beweis des Downloads nicht ausreicht.

5.3 Korrekturvorschläge

Daß bei einer so schlecht umgesetzten Reform nach kurzer Zeit Korrekturen notwendig werden würden ist wohl keine sonderlich große Überraschung.

5.3.1 Urheberrechtsabgabe auf 5% senken

Der Vorschlag, die Urheberrechtsabgaben auf etwa 5% des Kaufpreises zu senken, stammte von Brigitte Zypries. Momentan liegen die Abgaben auf DVD-Brenner zum Beispiel bei 9,81€, bei einem Kaufpreis von 50€³¹. Auf DVD-Rohlingen liegt die Abgabe bei 12c pro Stunde Spielzeit, daher auch die völlig widersinnige Angabe von 120 Minuten für DVD±R (etwa 4480 MB), 240 Minuten für DVD+R DL (etwa 8152 MB) und 215 Minuten für DVD-R DL³² (etwa 8147 MB).

Angesichts der Tatsache, daß Privatkopien von Filmen, da ja nach Aussagen der Filmindustrie grundsätzlich alle DVDs wirksam kopiergeschützt sind³³ (siehe Abschnitt 5.1), rechtswidrig sind, stellt sich ernsthaft die Frage, wodurch eine solche Abgabe überhaupt gerechtfertigt sein soll. Zwar könnte man theoretisch Fernsehsendungen aufnehmen, aber auch hier gibt es Anstrengungen, Kontrollmechanismen durchzusetzen, so daß eine solche Aufnahme nur dann noch möglich ist, wenn die Filmindustrie das ausdrücklich gestattet³⁴.

Entsprechend dem Vorschlag, die Abgabe auf 5% des Kaufpreises zu senken, würden für einen DVD-Brenner also noch etwa 2,50€ anfallen, für eine DVD±R etwa 2,5c. Für einen Blu-Ray-Brenner würden andererseits 40€ anfallen, und nur, weil die die blauen Laser für diese Geräte so teu-

³¹Auch wenn einzelne Geräte bis zu 80€ oder 90€ kosten, kann man problemlos sagen, daß ein DVD-Brenner etwa 50€ kostet

³²Videokompressionsverfahren erlaubten grundsätzlich, Qualität gegen Speicherplatz abzuwägen. Auf einer DVD±R bringt man, je nach Einstellung, typischerweise zwischen 1 und 6 Stunden unter. Die Angabe der Spieldauer in Minuten dient wirklich ausschließlich der Berechnung der Urheberrechtsabgabe

³³im Sinne des Urheberrechtes und seinem §95a(2), nicht im wirklichen Sinne des Wortes *wirksam*

³⁴dabei geht es um das sogenannte *Broadcast-Flag*

er sind³⁵. Diese 5% sollten also als Vorschlag für eine Obergrenze gesehen werden, nicht als ein absolut für jedes Gerät anzusetzender Betrag.

5.3.2 Die Bagatellklausel

Auch diese Idee stammt von Brigitte Zypries. Um zu verhindern, daß das rechtswidrig Herunterladen eines Liedes härter bestraft wird als der Diebstahl einer ganzen CD im Laden, sollte die momentan übliche Praxis ins Gesetz geschrieben werden.

Diese Praxis besteht darin, Zuwiderhandlungen in geringem Umfang einfach nicht zu verfolgen, schon deshalb, weil die Staatsanwaltschaft gar nicht über das nötige Personal verfügt, um jedem rechtswidrig heruntergeladenen Titel oder Film nachzugehen. Das Ziel der Klausel war nicht etwa zu verhindern, daß Schulhöfe kriminalisiert werden, es ging einfach nur um die Personalfrage.

Daß diese Arbeitsweise ins Gesetz geschrieben wird konnte die Musik- und Filmindustrie allerdings nicht dulden, daher wurde der Vorschlag von Frau Zypries fallengelassen[32].

Ändern wird sich trotzdem nicht viel, denn dadurch, daß die Musik- und Filmindustrie diese Klausel ablehnt, löst sich das Personalproblem nicht in Luft auf.

5.3.3 Beweispflicht für Abgaben

Es wurde vorgeschlagen, daß nur auf solche Geräte eine Urheberrechtsabgabe erhoben wird, für welche die Verwertungsgesellschaften beweisen

³⁵Die 800€, die ein solches Gerät momentan kostet, stellen einen Kampfprijs dar, für den sich vielleicht das Laser herstellen läßt, aber kaum das ganze Gerät incl. Entwicklungskosten, Lizenzgebühren etc.

können, daß sie dazu benutzt werden, Privatkopien herzustellen. Völlig hirnrisige Abgaben könnten so unterbunden werden.

Mit der Einführung einer solchen Beweispflicht wäre es unmöglich, auf Kugelschreiber, Bleistifte oder ähnliche Geräte eine solche Abgabe einzuführen. Ebenso wäre es sehr schwierig, eine Abgabe auf DVD-Brenner beizubehalten, da ja, siehe Abschnitt 5.1, alle Video-DVDs, nach Angaben der Filmindustrie, wirksam kopiergeschützt sind³⁶ und damit die Herstellung von Privatkopien von Filmen als Argument ins Wasser fällt, ähnlich wie diese Lage schon in Abschnitt 5.3.1 bei der Rechtfertigung dieser Abgaben überhaupt Fragen aufwirft.

Folglich wird dieser Vorschlag von den Verwertungsgesellschaften nicht akzeptiert.

6 Frankreich 2005/2006

Die Vorgänge in Frankreich um die Urheberrechtsreform ab Dezember 2005 herum eignen sich wunderbar, um die Auswüchse des Urheberrechtes und des Kampfes um das Urheberrecht herum vor Augen zu führen. Aus diesem Grunde nimmt auch dieses Kapitel etwas mehr Platz ein.

Die von der EU im Jahre 2001 verabschiedete Richtlinie zum Urheberrecht ist in Frankreich zu diesem Zeitpunkt noch nicht umgesetzt gewesen. Entwürfe lagen in den Schubladen, Diskussionen gab es jedoch keine. Und das mindestens zwei Jahre lang. Dann, urplötzlich, stellte Renaud Donnedieu de Vabres fest, daß es langsam Zeit würde, und erklärte die Dringlichkeit³⁷

³⁶im Sinne des Urheberrechtes und seinem §95a(2), nicht im wirklichen Sinne des Wortes *wirksam*

³⁷Beim Dringlichkeitsverfahren wird der Vermittlungsausschuß nach mindestens einer Lesung in Assemblée nationale und Senat einberufen, beim normalen Verfahren nach min-

für das DADVSI³⁸-Vorhaben.

6.1 Die Lage im Dezember 2005

Um die Brisanz dieses Projektes zu erkennen, muß man erst einmal den Inhalt in groben Zügen kennen. Angeblich sollte das Projekt die Vorgaben der EU aus dem Jahre 2001 umsetzen. Allerdings versuchte die Musik- und Filmindustrie ihre eigenen Vorstellungen über ein Urheberrecht durchzusetzen. Die wichtigsten Punkte waren die folgenden:

- Das Umgehen von Kopierschutzmaßnahmen, zum Beispiel also das Überspielen einer Un-CD auf ein abspielbares Format, wie Audio-CD oder einen MP3-Player, sollte mit bis zu drei Jahren Haft und 300.000€ Geldstrafe bestraft werden
- Natürlich fällt unter das Umgehen auch das Abspielen einer DVD unter Linux, da diese DeCSS zum Entschlüsseln der CSS-verschlüsselten Daten verwenden. Die Gesetzesvorlage sollte also das Abspielen einer DVD unter Linux mit drei Jahren Haft und 300.000€ bedrohen.
- Informationen, inclusive Quelltexten, die dabei helfen, solche Zugangskontrollen zu brechen, sollten auf gleiche mit Strafe bedroht werden. Ein Verstoß, also zum Beispiel ein Hinweis auf einen Open-Source

destens zwei Lesungen. Es geht also einfach schneller.

³⁸«Projet de loi relatif au droit d'auteur et droits voisins dans la société de l'information» = „Gesetzesentwurf über Urheberrecht und benachbarte Rechte in der Informationsgesellschaft“. Die Vorlage wurde zwar von Renaud Donnedieu de Vabres vor dem Parlament verteidigt, allerdings wurde sie von seinem Vorgänger Jean-Jacques Aillagon geschrieben. Da es in Frankreich üblich ist, Gesetze nach ihrem Schöpfer zu nennen, ist bisher unklar, ob es sich um «La loi Aillagon» oder «La loi Donnedieu» handelt, vor allem, da es in diesem Fall eine Beleidigung darstellen soll.

DVD-Player oder das Hosten eines solchen Players, sollte mit drei Jahren Haft oder 300.000€ Geldstrafe bestraft werden

- Eine Entlastung der Gerichte sollte erreicht werden, indem das Auferlegen von Geldstrafen für rechtswidriges Herunterladen urheberrechtlich geschützter Werke einer unabhängigen Autorität übertragen werden sollte. Daß vor einer Geldstrafe zunächst eine E-Mail und dann ein Einschreiben geschickt werden sollte, sollte von den restlichen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes ablenken. Dies ist im Abschnitt 6.5 über die *Riposte graduée* erläutert.
- Da das Umgehen von Zugangskontrollen also mit drei Jahren Haft und 300.000€ Geldstrafe belegt werden sollte, sollte somit erreicht werden, daß man Musik, die man auf einem CD-Player ebenso wie auf einem WMA-tauglichen MP3-Player abspielen möchte, zweimal kaufen muß.

Die Dringlichkeit wurde erklärt, damit die Debatte und Abstimmung noch vor Weihnachten stattfinden konnte, und zwar, um genau zu sein, am 20. Dezember 2005 von 16:30 bis 00:30, am 21. Dezember von 9:30 bis 1:00 und am 22. Dezember von 9:30 bis 0:30. Erst dann wurde die Sitzung doch noch vertagt. Während dieser Debatte waren weniger als 60 Abgeordnete in der Assemblée Nationale anwesend, von genau 577. Zunächst könnte man sich also fragen, wieso ein so kleiner Teil der Abgeordneten überhaupt etwas entscheiden kann, dann kann man sich fragen, wieso die Debatte um eine so umstrittene Reform ausgerechnet auf einen Zeitpunkt gelegt wird, zu dem nur ein kleiner Teil der Abgeordneten anwesend sind.

Noch interessanter als die Umstände, unter denen es zur Wahl des Datums kam, ist allerdings der eigentliche Verlauf der Debatte. Aber zunächst ein paar Worte zum Beginn: Christian Paul beschwerte sich, daß Repräsentanten der Musikindustrie in den Gebäuden der Assemblée Nationale Downloadgutscheine über 9,99€ an die Abgeordneten verteilte. Da dies so schön

war, bringe ich an dieser Stelle eine Abschrift der Rede im Originaltext - nicht aus dem Protokoll der Assemblée nationale, sondern abgetippt aus der Tonaufnahme (die Übersetzung folgt unten):

...qui concerne l'organisation de nos travaux. En effet, Madame la présidente, mes chers collègues, cet après-midi, à quelques heures de début de ce débat, les lobbies ont pris possession de l'Assemblée Nationale. Et à quelques mètres de notre Hémicycle une opération de lobbying et de promotion commerciale était organisée à votre initiative, M. le Ministre, par des plateformes de vente de musique en ligne. C'était d'ailleurs parfaitement organisé, puisqu'il était remis à chacun des parlementaire qui le souhaitaient une carte prépayée de téléchargement de 9,99€ pour télécharger de la musique, ce qui donne droit, comme chacun sait, à une dizaine de morceaux de musique. C'est choquant ... il était bon, je crois, d'en informer l'Assemblée et de redire, mes chers collègues, que l'Assemblée Nationale ne travaille pas sous influence.... et nous souhaitons en effet que ce débat soit marqué par la recherche de l'intérêt général. Le président de l'Assemblée Nationale a mis, je crois, bon ordre après l'intervention du groupe socialiste, c'est donc dans la sérénité que cette discussion peut s'engager. Je vous remercie.

Hier die Übersetzung:

...bezüglich der Organisation unserer Arbeit. Frau Vorsitzende, meine lieben Kollegen, diesen Nachmittag, einige Stunden vor dem Beginn dieser Debatte, haben die Lobbys Besitz der Assemblée nationale ergriffen. Einige Meter von unserem Hémicycle³⁹ entfernt war, auf Ihre Initiative hin, Herr Minister, von den

³⁹hémicycle = Halbkreis und bezeichnet als Eigennamen den Sitzungssaal der Abgeordneten, weil die Sitze im Halbkreis angeordnet sind

Online-Musikplattformen eine kommerzielle Werbe- und Lobbyaktion organisiert. Es war übrigens perfekt organisiert, denn jedem Abgeordneten, der das wünschte, wurde ein Downloadgutschein im Wert von 9,99€ überreicht, um Musik herunterzuladen, was, wie jeder weiß, Anrecht auf etwa 10 Musikstücke gibt. Das ist schockierend ... ich glaube, es war gut, die Assemblée darüber zu informieren, und noch einmal zu sagen, liebe Kollegen, daß die Assemblée nationale nicht unter Einfluß arbeitet... und wir wünschen eigentlich, daß diese Debatte durch die Suche nach dem Allgemeinwohl gekennzeichnet ist. Der Vorsitzende der Assemblée nationale hat, meiner Meinung nach, vernünftig aufgeräumt, nachdem die Sozialistische Partei darauf hingewiesen hatte, daher kann diese Diskussion nun ernsthaft beginnen. Ich danke Ihnen.

Diese Aktion war von Renaud Donnedieu de Vabres genehmigt. Die nächste Beschwerde ging gegen die Tatsache, daß die Regierung es nicht für nötig hielt, der Gegenseite eine schriftliche Kopie des 225. und des 228. Änderungsantrages, die erst 10 Stunden vor Beginn der Debatte eingereicht wurde und 7 Seiten umfaßten, zuzustellen. Die Regierung verlangte also, daß diese Debatte stattfindet ohne daß jeder der Abgeordneten die Möglichkeit gehabt hätte, die Änderungsanträge zu kennen. Bei diesen Änderungsanträgen handelte es sich um die initiale Version der *Riposte graduée*, die im Abschnitt 6.5 erläutert wird.

6.2 Das Kommen und Gehen des Artikels 1

Dieser Abschnitt behandelt die Form eines bestimmten Teils des Gesetzgebungsverfahrens, um zu zeigen, daß die französische Regierung, in diesem Fall Renaud Donnedieu de Vabres, nicht einmal vor der Verfassung halt machte, um ihren Willen durchzusetzen.

Das Kommen und Gehen des Artikels 1 begann, als die Assemblée nationale am 21. Dezember 2005 gegen den Willen der Regierung ein Amendement beschloß[33], welches die Kulturflatrate (siehe Abschnitt 3.3) in den Artikel 1 der Gesetzesvorlage aufnahm. Diese Entscheidung des Parlamentes konnte die Regierung nicht dulden.

Folglich unterbrach die Regierung die Debatte zu DADVSI für 10 Wochen. In Anbetracht dessen, daß das Dringlichkeitsverfahren von Renaud Donnedieu de Vabres damit begründet worden war, daß die Umsetzung der Direktive dringend gewesen sei, stieß die Fortsetzung des Dringlichkeitsverfahrens nach einer 10 wöchigen Unterbrechung auf wenig Verständnis, und das nicht nur in den Reihen der Opposition, die bei dieser Gesetzesvorlage von Anfang an gegen das Dringlichkeitsverfahren wettete. François Bayrou⁴⁰ sprach in diesem Zusammenfang von „Spott“.

Die Regierung beschloß kurzerhand, den Artikel 1 aus der Gesetzesvorlage zurückzuziehen. Tatsächlich kann die Regierung eine Gesetzesvorlage zu jedem beliebigen Zeitpunkt zurückziehen, solange das Parlament die Vorlage nicht endgültig beschlossen hat. Nach dem Prinzip «Celui qui peut le plus peut le moins» (etwa: „wer viel kann, kann auch wenig“) kann die Regierung auch einen Artikel zurückziehen.

Unklar war jedoch, ob dies auch für Artikel gilt, die bereits vom Parlament durch den Beschluß von Änderungsanträgen (Amendements) verändert wurden, denn könnte die Regierung jeden Artikel zurückziehen, den das Parlament gegen ihren Willen verändert hat, so würde das Recht des Parlamentes, Änderungsanträge zu beschließen, in Frage gestellt. Für ein solches Verhalten gab es bis zum 6. März 2006 nur einen Präzedenzfall, nämlich 1961. Damals wurde der Verfassungsrat nicht um seine Meinung gebeten, das heißt es gab dazu keine Entscheidung.

Zusätzlich muß ein Amendement an genau einen Artikel angeschlossen

⁴⁰Abgeordneter der UDF

sein. Nach dem Rückzug des Artikels 1 ein Amendement 272 „nach Artikel 1“ einzureichen mutet daher auch seltsam an, wenn es gar keinen Artikel 1 gibt. Diese Amendement 272 sollte eine alternative Lösung statt Artikel 1 darstellen.

Von einem Mitglied des Verfassungsrates gewarnt⁴¹, daß der Rückzug des Artikels 1 nicht an der Zensur des Verfassungsrates vorbeikommen könnte, beschloß die Regierung also, den Artikel 1 wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Man kann also sagen, daß die Regierung, 24 Stunden nachdem sie den Artikel 1 und die gegen ihren Willen eingeführte Kulturfltrate aus dem Gesetzesentwurf herausgenommen hat, den Artikel 1 und die Kulturfltrate wieder zur Debatte gestellt hat, obwohl sich die Regierung mit der Kulturfltrate und dem Artikel 1 überhaupt nicht anfreunden konnte. Dies alles geschah, so Renaud Donnedieu de Vabres, damit absolute Klarheit herrsche. In den Augen der Opposition war diese Begründung unglaubwürdig, insbesondere da die Regierung den Artikel 1 nur wieder zur Debatte stellte, damit die Assemblée nationale dagegen stimmen konnte, andererseits aber weiterhin darauf bestand, daß der Rückzug von Artikel 1 rechtmäßig war.

Dieses Vorgehen wurde von Patrick Bloche⁴² bezeichnet als «Les aller-et-retours de l'article 1er», also „das Kommen und Gehen von Artikel 1“. Er sprach dann, wohl zur Erheiterung der Zuhörer⁴³, von «Les aller-et-retours avec cet article 1er, qui va, qui part, qui revient et cetera... », also „Das Kommen und Gehen mit diesem Artikel 1, der kommt, und geht, und wiederkommt und so weiter...“. Die gesamte Opposition, ebenso wie zwei Abgeordnete der UDF (François Bayrou, Hervé Morin)⁴⁴, sahen hier das Prinzip

⁴¹eigentlich ist es nicht so gedacht, daß der Verfassungsrat sich auf diese Weise äußert

⁴²Abgeordneter der Parti Socialiste

⁴³Während der Debatte zu DADVSI erreichte der Livestream der Assemblée nationale nie dagewesene Einschaltquoten, weswegen Virgin es sich nicht nehmen ließ, Werbung auf der Seite der Assemblée nationale anzubringen

⁴⁴Beide wurden, zusammen mit 9 weiteren Kollegen, zwischenzeitlich der Opposition

der Klarheit und Ernsthaftigkeit der parlamentarischen Debatte verletzt. Eine solche Verletzung führt zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch den Verfassungsrat, wenn er dieser Einschätzung zustimmt.

Am 27. Juli 2006 entschied der Verfassungsrat in seiner Entscheidung zu DADVSI, daß es sich beim Rückzug des Artikels 1 um einen irregulären Vorgang handelte und daß das Zurückziehen eines Artikels, den das Parlament bereits verändert hat, verfassungswidrig ist, weil es das Recht des Parlamentes, Änderungsanträge zu beschließen, in Frage stellen würde und folgte damit der Argumentation der Opposition. Allerdings entschied der Verfassungsrat, daß, da die Regierung den Artikel 1 wieder eingestellt hat, bevor das Parlament irgend einen anderen Artikel beschlossen hatte⁴⁵, dieser verfassungswidrige Vorgang rechtzeitig korrigiert worden ist und daher nicht das ganze Gesetzgebungsverfahren infolge der Verfassungswidrigkeit dieses einen Vorganges verfassungswidrig ist.

Zusammenfassend entschied also der Verfassungsrat, daß aufgrund der rechtzeitigen Korrektur des Formfehlers das Prinzip der Klarheit und Ernsthaftigkeit der parlamentarischen Debatte nicht verletzt worden ist.

6.3 Les Amendements Vivendi⁴⁶

Es gibt zwei *Amendements Vivendi*, nämlich ein strafrechtliches und ein zivilrechtliches. Die Namen kommen daher, daß diese Änderungsanträge von

zugerechnet, da sie bei der Abstimmung über einen Mißtrauensantrag am 16. Mai 2006 für den Entzug des Vertrauens gestimmt hatten

⁴⁵in der Tat hatte das Parlament nur das Amendement 272 diskutiert bevor die Debatte um Artikel 1 wieder aufgenommen wurde. Da die Regierung die Abstimmung zum Amendement 272 jedoch reserviert hatte, wurde tatsächlich kein einziger Artikel oder Änderungsantrag zwischen Rückzug, Wiedereinführung und Ablehnung per Abstimmung des Artikel 1 beschlossen

⁴⁶„Die Änderungsanträge von Vivendi“

Vivendi Universal eingereicht worden sind. Silvie Forbin wurde für das Einreichen und Verteidigen dieser Änderungsanträge ausgezeichnet[34].

Das Ziel der Änderungsanträge war, einen Großteil der freien Software zu verbieten, oder zumindest so große juristische Unsicherheit zu schaffen, daß nur noch wenige Programmierer das Risiko eingehen, eigene Software zu veröffentlichen.

6.3.1 Das strafrechtliche Amendement Vivendi

Diese Klausel, in ihrer endgültigen Fassung, bedroht mit 300.000€ Geldstrafe und 3 Jahren Haft, wer wissentlich eine Software herstellt oder öffentlich zugänglich macht, die offensichtlich dazu dient, geschützte Werke ohne Zustimmung der Rechteinhaber öffentlich zugänglich zu machen. Genauso bedroht wird die Anstiftung zur (illegalen oder legalen) Verwendung einer solchen Software. Die ursprüngliche Fassung sprach nicht von *Software*, sondern von *Vorrichtung*, um auch für Netzwerkkarten und USB-Festplatten eine gewisse juristische Unsicherheit zu schaffen.

Die Assemblée nationale hatte, auf eine Initiative von Bernard Carayon⁴⁷ und Richard Cazenave hin, eine zusätzliche Klausel[35] eingefügt, welche aussagte, daß diese Bestimmung nicht anwendbar ist für Software, die der Forschung, der gemeinsamen Arbeit und dem Tausch von Dateien und Objekten dient, die keiner Vergütung durch das Urheberrecht unterliegen. Der Änderungsantrag wurde nach den beiden Abgeordneten als *Sous-Amendement*⁴⁸ Carayon/Cazenave bezeichnet.

⁴⁷Bernard Carayon, Abgeordneter der UMP, ist nicht nur bekannt geworden durch das *Sous-Amendement* Carayon/Cazenave, sondern auch dadurch, daß er bezüglich DADVSI erpreßt wurde

⁴⁸Ein Änderungsantrag, welcher sich auf einen Artikel bezieht, ist ein «amendement», während einer, der sich wieder auf einen Änderungsantrag bezieht, ein «sous-amendement» ist. Ein Änderungsantrag kann sich nicht auf ein «sous-

Diese zusätzliche Zeile wurde (mit Zustimmung von Renaud Donnedieu de Vabres) aufgenommen, vom Senat (mit Zustimmung von Renaud Donnedieu de Vabres) wieder entfernt, vom Vermittlungsausschuß wieder eingeführt, aber schließlich vom Verfassungsrat als erstens unnützlich und zweitens zu unklar für das Strafrecht und damit als verfassungswidrig erklärt.

Renaud Donnedieu de Vabres betonte während der Debatte im Senat ausdrücklich, daß er auch die legale Verwendung einer solchen Software nicht wolle. Ein Änderungsantrag, demzufolge „Anstiftung zur unzulässigen Verwendung...“ statt „Anstiftung zur Verwendung“ hätte geschrieben werden sollen, wurde mit dieser Begründung abgelehnt. Da das *strafrechtliche Amendement Vivendi* darauf abzielen soll, BitTorrent, eMule und ähnliche Software zu erschlagen, wird so erreicht, daß es schwieriger wird, große kostenlose Softwarepakete, wie OpenOffice oder Linux-Distributionen, kostenlos zu verteilen, denn diese werden momentan über BitTorrent verteilt. Mit einer Größe von 3-4 GB pro Exemplar würde nämlich beim Download per FTP sehr schnell eine so große Datenmenge zusammenkommen, daß die durch die Datenmenge entstehenden Kosten nicht mehr vernachlässigbar gering bleiben würden.

An dieser Stelle möchte ich allerdings klarstellen, daß Vivendi zwar das Gesetz (vor allem die Teile, die nach Vivendi benannt sind) geschrieben hat, daß Vivendi jedoch das Gesetz nicht interpretiert oder anwendet. Ob also eMule oder BitTorrent oder irgend eine andere Software der gleichen Kategorie tatsächlich durch das *strafrechtliche Amendement Vivendi* erfaßt werden, wird sich erst zeigen, wenn ein Gericht dazu eine rechtskräftige Entscheidung gefällt haben wird.

Es ist also durchaus auch möglich, daß Vivendi diese Klausel nur verwendet, um Terror unter Programmierern zu verbreiten, daß Vivendi es aber

amendement» beziehen. Eingedeutsch kann man wohl nur Sous-Amendement schreiben, ich bin für bessere Vorschläge offen

nicht wagt, tatsächlich gegen eine Software vorzugehen, denn es wäre für Vivendi eine Katastrophe, wenn ein solches von Vivendi gestartetes Verfahren mit einer Entscheidung gegen Vivendi endet. Immerhin gibt es bei den Hauptzielen des *strafrechtlichen Amendement Vivendi*, nämlich eMule und Bittorrent, keinen Mechanismus zur Vertuschung oder Verschleierung von Tauschvorgängen oder zum Verkomplizieren der Verfolgung. Die Frage, die sich daraus ergibt, ist diejenige, ob ein Programm offensichtlich zur rechtswidrigen Verbreitung geschützter Werke dienen kann, wenn die Verfolgung der begangenen Taten in keinsten Weise behindert wird.

Das *strafrechtliche Amendement Vivendi* würde seinen Schrecken verlieren und wäre nutzlos im Kampf gegen freie Software oder gegen rechtswidriges Verbreiten geschützter Werke, falls ein Gericht dieser Argumentation folgen sollte.

6.3.2 Das *zivile Amendement Vivendi*

Wird eine Software in kommerziellem Umfang für Urheberrechtsverletzungen eingesetzt, so kann ein Gericht Maßnahmen anordnen, um diese Art der Verwendung zu verhindern oder im Umfang einzudämmen. Allerdings kann keine Änderung angeordnet werden, die die grundlegende Natur der Software verändert.

Dieser Artikel zeigt deutlich, von welchen Amateuren das Gesetz geschrieben wurde, und daß das Ziel nur sein kann, eine juristische Unsicherheit zu schaffen.

Die Möglichkeiten, Urheberrechtsverletzungen zu begehen, sind eigentlich folgende:

- **Das Programm dient zum Kopieren von Dateien**, wie zum Beispiel ein Backup-System. Wie hier Urheberrechtsverletzungen unterbunden oder limitiert werden sollen, ohne die Natur selbst des Program-

mes zu verändern, weiß wohl nur der Autor des *zivilen Amendement Vivendi*.

- **Das Programm wird zum illegalen Filesharing in kommerziellem Umfang genutzt, obwohl es dazu nicht offensichtlich vorgesehen ist.** In diesem Fall würde der Autor eines Programmes dafür verantwortlich gemacht, was andere gegen seinen Willen mit seiner Software anstellen. Dies wäre etwa, als würde man den Hersteller eines besonders scharfen Küchenmessers nach einem schweren Raub, der mittels eines solchen Messers begangen wurde, dazu zwingen, das Messer zu verändern, so daß es schwieriger wird, das Messer in Zukunft wieder für einen schweren Raub zu benutzen. Obwohl der Artikel auf diesen Fall anwendbar ist, würde diese Form der Anwendung die Bösartigkeit der Autoren des Artikels zeigen.
- **Das Programm wird zum illegalen Filesharing in kommerziellem Umfang genutzt und ist dazu vorgesehen.** Dieser Fall ist bereits durch das *strafrechtliche Amendement Vivendi* mit 300.000€ Geldstrafe und 3 Jahren Haft bedroht und erfordert keine zusätzliche Behandlung durch das *zivile Amendement Vivendi*.
- **Das Programm dient zum Umgehen von technischen Schutzmaßnahmen.** Für diesen Fall ist das *zivile Amendement Vivendi* ebenso überflüssig, da die Herstellung eines solchen Programmes nach Artikel 22/23 von DADVSI mit 30.000€ Geldstrafe und 6 Monaten Haft bedroht ist.

6.4 Die Interoperabilitätsklausel

Um der in Abschnitt 3.2.2 beschriebenen Lage Abhilfe zu schaffen, beschloß die Assemblée nationale am Morgen des 17. März 2006 eine Interoperabilitätsklausel, die in der amerikanischen Klatschpresse sogar als "iPod-law"

bezeichnet wurde. Die Berichterstattung dazu in der amerikanischen Presse war, man kann es nicht anders ausdrücken, unter aller Sau, weswegen ich hier auf den Begriff „Klatschpresse“ bestehe. Hätten sich die dortigen Journalisten wenigstens einmal den Text der Klausel angesehen, wäre kaum solcher haarsträubender Unsinn geschrieben worden wie das, was man dort lesen konnte.

Die Klausel sagte aus:

1. Jeder Interessent kann die Herausgabe der Informationen, die zum Herstellen von Interoperabilität nötig sind, verlangen
2. Nur logistische Kosten können dafür berechnet werden
3. Eine technische Schutzmaßnahme darf nicht verhindern, daß Interoperabilität effizient hergestellt werden kann
4. Jeder Interessent kann die Informationen in 1 auch durch Reverse-Engineering ermitteln
5. Die Veröffentlichung des Quellcodes eines Programmes, welches interoperabel mit einem DRM ist und derart geschützte Dateien nur im zulässigen Rahmen verwenden läßt⁴⁹ kann nicht verboten werden

Unter diesen Bedingungen könnte also, auf die Initiative eines einzelnen hin, ein Open-Source-Player um eine Funktion erweitert werden, die mit einem bestimmten DRM geschützte Dateien abspielen kann. Der in Abschnitt 3.2.2 beschriebenen Situation, daß Abspielsoft- und Hardware also von einem Hersteller kommen, könnte somit also Abhilfe geschaffen werden, falls dies ein einzelner selbst tun möchte. Die Interoperabilitätsklausel hätte also eine Waffe gegen eine Monopolbildung darstellen können.

Vielleicht mochte die amerikanische Klatschpresse die Vorstellung, daß ausgerechnet Frankreich eine derartige Maßnahme beschloß und Verbraucherrechte stärkte, überhaupt nicht, denn immerhin setzte sie Gerüchte und

⁴⁹also zum Beispiel ein Ablaufdatum auch respektiert

Fehlinformationen in die Welt, und ging sogar so weit zu behaupten, mit dieser Klausel müßte Apple Musik in verschiedenen Formaten verkaufen, Apple müßte Unterstützung für verschiedene Formate in seine iPods einbauen, oder Apple müßte andere Player kompatibel mit seinem Format machen. Unklar ist allerdings, ob dies Absicht war, oder ob einfach die Unfähigkeit, mit französischen Texten zu arbeiten, dazu führte, daß einer vom anderen falsch abschrieb.

Die Interoperabilitätsklausel wurde später vom Senat gekippt und dann vom Vermittlungsausschuß noch weiter gekippt, so daß in der endgültigen Fassung von DADVSI keine Interoperabilität mehr enthalten ist. Der allerletzte letzte Rest von Interoperabilität, nämlich die Ausnahme vom Umgehungsverbot für technische Schutzmaßnahmen zum Zwecke der Herstellung von Interoperabilität, wurde am 27. Juli 2006 für verfassungswidrig erklärt: Da das Gesetz Interoperabilität nicht definiert⁵⁰, sei eine Ausnahme für Interoperabilität im Umfeld des Strafrechtes nicht klar genug und somit verfassungswidrig, entschied der Verfassungsrat.

Trotz der Niederlage des Vorschlages beobachtete die ganze Welt die Vorgänge um die Interoperabilitätsklausel, und in der Tat geht Norwegen gegen die Nutzungsbestimmungen von Apples iTunes-Shop vor, auch andere Länder wie Dänemark denken ernsthaft darüber nach, den Anbietern von Inhalten wie Musik und Filmen eine gewisse Verpflichtung aufzuerlegen, um Interoperabilität zu verbessern.

⁵⁰ein Änderungsantrag der sozialistischen Partei, der eine Definition vorschlug, wurde abgelehnt, um gerade nicht in Stein zu meißeln, was Interoperabilität ist

6.5 *La Riposte Graduée* - Das abgestufte Erwidern des Feuers

„Das abgestufte Erwidern des Feuers“, im Original als «*La riposte graduée*» bezeichnet, war ein zentraler Bestandteil des ganzen Gesetzesvorhabens. Renaud Donnedieu de Vabres selbst zog die Bezeichnung „abgestufte Antwort“, im Original «*La réponse graduée*» vor, allerdings verwendete er auch selbst zu zwei Gelegenheiten den Begriff des abgestuften Erwidern des Feuers.

Didier Mathus⁵¹ erklärte, daß der Begriff «*Riposte Graduée*» ursprünglich von McNamara erfunden wurde, und zwar im Kontext des kalten Krieges und einer möglichen nuklearen Auseinandersetzung zwischen den USA und der Sowietunion. Er brachte seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, daß das Kulturministerium ausgerechnet einen Begriff aus dem kalten Krieg verwendete, um das Vorgehen gegen Internetnutzer zu beschreiben, und warf die Frage in den Raum, ob ausgerechnet das das Verhältnis sein sollte, welches das Kulturministerium mit den Internetnutzern von heute unterhält.

Die erste Fassung sah vor, einer unabhängigen Autorität das Aussprechen von Bußgeldern zu übertragen. Ebenso sollte vor dem ersten Bußgeld zuerst eine E-Mail und dann ein Einschreiben davor warnen, daß es nicht bei E-Mails oder Einschreiben bleiben wird, wenn ein Internetnutzer weiterhin rechtswidrig geschützte Werke herunterlädt. Diese Maßnahmen sollten davon ablenken, daß das Abspielen einer DVD unter Linux mit drei Jahren Haft und 300,000€ Geldstrafe bedroht werden sollten, oder daß die meiste freie Software verboten werden sollte, indem das Erleichtern der Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme mit drei Jahren Haft und 300.000€ Geldstrafe bedroht werden sollte.

⁵¹Abgeordneter der Parti Socialiste

Nach der drastischen Reduktion des Strafmaßes im März 2006 auf 3,750€ Geldstrafe für das Umgehen einer technischen Schutzmaßnahme (die Erleichterung der Umgehung wurde als Straftat nicht mehr eingeschlossen) wurde eine neue Form des Strafkataloges vorgeschlagen: Ein Downloadakt sollte mit 38€ geahndet werden, wenn kein Upload durchgeführt wurde, oder 150€, wenn Upload durchgeführt wurde. Ein „Akt“ wurde allerdings nicht genauer definiert, d.h. das Herunterladen eines RAR-Archives mit tausenden von MP3-Dateien darin, die nicht zur kostenlosen Verbreitung freigegeben sind, wäre nicht definiert, denn dafür nur 38€ zu verhängen könnte man sich gleich sparen, würde man „pro Werk“ abrechnen, wäre die Frage, ob ein Titel oder ein Album ein Werk darstellen etc.

Michel Thiollière, Berichterstatter zu DADVSI für die Kommission für kulturelle Angelegenheiten des Senats, hatte dann die Idee, die neuen Strafen von 38€ bzw. 150€ nur auf Urheberrechtsverletzungen anzuwenden, die per Peer-to-Peer begangen werden. Damit wollte er erreichen, daß ein Internetnutzer, der eine MP3-Datei rechtswidrig per E-Mail verschickt, drei Jahre Haft und 300,000€ Geldstrafe riskiert, während ein anderer, der das per Peer-to-Peer tut, nur 150€ Bußgeld riskiert.

Der Änderungsantrag dazu wurde vom Senat beschlossen, allerdings erklärte der Verfassungsrat am 27. Juli 2006 die Tatsache, daß die gleiche rechtswidrige Reproduktion per Peer-to-Peer oder per E-Mail verschieden geahndet werden soll, als unvereinbar mit dem Prinzip der Gleichheit vor dem Strafrecht und damit als verfassungswidrig.

Vom *abgestuften Erwidern des Feuers* ist also nach der Entscheidung des Verfassungsrates nichts mehr übrig.

7 Quellen, Kontakt

Literatur

- [1] IFPI: „Privatkopie am besten ganz abschaffen“
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/72755>
- [2] Paragraph §249 des Strafgesetzbuches
http://bundesrecht.juris.de/stgb/_249.html
- [3] Warum die *Raubkopie* urheberrechtlich unproblematisch ist
<http://www.fabiankeil.de/raubkopie-vs-privatkopie.html>
- [4] (Englisch) Canadian Music Creators Coalition: A New Voice
<http://www.musiccreators.ca/>
- [5] (Englisch) Die Meinung der Canadian Music Creators Coalition
http://www.musiccreators.ca/a_new_voice.php
- [6] Der Versuch von Jane Siberry: freiwillig bezahlen
<http://www.gulli.com/news/mp3-preis-nach-belieben-2006-05-04/>
- [7] Interpreten bekommen 4,5c pro Song
<http://www.mp3.com/news/stories/4310.html>
- [8] (Englisch) Mark Russinovich über den Sony-Rootkit-Virus
<http://www.sysinternals.com/blog/2005/10/sony-rootkits-and-digital-rights.html>
- [9] (Französisch) Sony wußte über das Rootkit genau bescheid:
http://www.ratiatum.com/news2629_Sony_BMG_connaissait_les_risques_de_son_rootkit.html
- [10] Die SACD
<http://www.sacd.fr/>

- [11] (Französisch) Das Schreiben der SACD an den Senat
http://www.sacd.fr/actus/positions/2005/dadvsi_sacd_senat.pdf
- [12] (Französisch) Ratiatum: Musikindustrie um 10 Jahre zurückgeworfen
http://www.ratiatum.com/news3434_L_industrie_musicale_regresse_de_10_ans.html
- [13] (Französisch) Ratiatum: Virgin für Verletzung der Rechte von Madonna verurteilt
http://www.ratiatum.com/news3223_VirginMega_condamne_pour_le_viol_des_droits_de_Madonna.html
- [14] (Französisch) Ratiatum: Virgin verleiht Filme für 5€ für 48 Stunden
http://www.ratiatum.com/news3141_VirginMega_se_met_a_la_video_a_la_demande_VOD.html
- [15] Frau Zypries lügt gegenüber der Presse bezüglich der Überwachungsrichtlinie der EU
http://www.heise.de/newsticker/foren/go.shtml?read=1&msg_id=10120022&forum_id=95303
- [16] Florian Müller: Die Lobby Schlacht um Softwarepatente
<http://www.softwarepatente-buch.de/>
- [17] Neuer Anlauf für Softwarepatente
<http://www.softwarepatente-buch.de/florian-mueller-blog/neuer-patentfight/>
- [18] (Englisch) RIAA fordert Durchsuchung ohne begründeten Verdacht
<http://www.theinquirer.net/default.aspx?article=30428>
- [19] (Englisch) RIAA kann bis zu \$150,000 pro Song fordern
<http://www.pcworld.com/news/article/0,,aid,112364,00.asp>

- [20] (Englisch) RIAA verklagt computerlose Familie wegen Filesharing
<http://p2pnet.net/story/8612>
- [21] Heise: GUV steht unter Verdacht des Mordkopierens
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/68738>
- [22] (Englisch) RIAA verlangt Meineid von Zeugin
<http://arstechnica.com/news.ars/post/20051230-5871.html>
- [23] Heise: ThePirateBay ist offline
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/73716>
- [24] Heise: ThePirateBay wieder online
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/73842>
- [25] Heise: Schwedischer Justizminister für Kulturflaute
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/74217>
- [26] Heise: USA nutzen WTO als Druckmittel
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/74540>
- [27] Heise: Musikindustrie: Legaler Downloadmarkt wächst nur um 36%
wegen exzessivem Privatkopieren
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/76817>
- [28] (Englisch) RIAA vermutet Filesharing aus dem Grab
http://www.theregister.co.uk/2005/02/05/riaa_sues_the_dead/
- [29] (Englisch) Die RIAA verklagt Erben auf Schadensersatz
<http://recordingindustryvspeople.blogspot.com/2006/08/riaa-wants-to-depose-dead-defendants.html>
- [30] (Französisch) Gemeinsames Statement von Michel Rocard und Bernard Carayon gegen DADVSI
<http://www.bcarayon-ie.com/articles/230606Fig.html>

- [31] irights-Artikel über P2P: <http://www.irights.info/index.php?id=84>
- [32] Heise: Zypriens verteidigt Wegfall der Bagatellklausel:
<http://www.heise.de/newsticker/meldung/71151>
- [33] (Französisch) Das Amendement zur Kulturflatrate
<http://www.assemblee-nationale.fr/12/pdf/amendements/1206/120600154.pdf>
- [34] (Französisch) Silvie Forbin wird für das Einreichen der Amendements *Vivendi* ausgezeichnet
http://www.ratiatum.com/news3253_La_lobbyiste_de_Vivendi_decoree_par_la_France.html
- [35] (Französisch) Das Sous-Amendement Carayon/Cazenave
<http://www.assemblee-nationale.fr/12/pdf/amendements/1206/120600364.pdf>

Kontakt:

Alexander Noé
alex@alexander-noe.com
<http://www.alexander-noe.com>